

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. LXXII.

Bern, 20. Februar 1800. (1. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 3. Februar.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Pettolaz Meinung.)

Allein das Volk, sagt man, kann schlechte Wahlen treffen; es ist unfähig, die für die ersten Staatsämter erforderlichen Kenntnisse und Einsichten zu beurtheilen, man muß also dafür sorgen, daß es sich nicht selbst schade; es soll diejenigen Bürger bezeichnen, die sein Zutrauen haben, eine andere Behörde wird alsdann besser als es, unter den Bezeichneten die für die verschiedenen Regierungsstellen fähigsten Personen wählen.

Ja, das Volk kann schlechte Wahlen treffen, und es muß wohl solche, und in nicht geringer Anzahl getroffen haben, weil seine Stellvertreter selbst es sagen; dennoch habe ich bis dahin nur noch einen Einzigen dieß Urtheil auf sich selbst anwenden gehört; ich kenne ihn nicht, aber seine offene Freimüthigkeit läßt mich glauben, er habe sich selbst allzustränge beurtheilt. Und sollte man dann demjenigen Theil der Wahlen des Volks, der für den besten angesehen wird, keine Vorwürfe zu machen haben; sollte man sich über keine falschen Maßregeln desselben zu beklagen haben; ist sein Betragen stets durch das, was die Wohlfart des Volks fodert, nie durch Partikularleidenschaften geleitet worden? Ich will nicht länger hiebei verweilen, es ist jetzt nicht um diese Fragen zu thun. Allein das Volk hat nicht alle Wahlen vorgenommen, und sind diejenigen, die durch seine dazu beauftragten Behörden geschahen, mit mehr Weisheit und Ueberlegung vorgenommen worden, als seine eigenen? Ich überlasse die Beantwortung dieser Frage denjenigen, die besser als ich darüber zu entscheiden im Stande sind. Allein wer berechtigt uns dann, unsern Souverän nach dem ersten Versuche, welchen er von seiner Gewalt machte, zu beurtheilen; nach einem Versuche, den er auf übereilte Weise mitten unter Stürmen und

Unruhe, im ersten Augenblicke, wo er größtentheils zum ersten mal an der Regierung Antheil erhielt, vornahm? Sollten wir ihm die Verantwortlichkeit aufbürden, die mit unsern Stellen verbunden ist? Wer sind wir, um das Volk willkürlich der Unwissenheit über seine wahren Vortheile zu beschuldigen? es kennt dieselben besser als wir sie kennen, und wann die öffentliche Meinung häufiger wäre zu Rathe gezogen worden, so wäre manches Uebel vermieden worden, das wir uns allein zurechnen dürfen. Das Volk kann schlechte Wahlen treffen! Wird aber das nicht eben so gut der Fall seyn, wenn es seine wählbaren Bürger ernannt? Wird es nicht auch dabei, durch alle die Neigungen die man bei ihm voraussetzt, durch alle Ränke, deren Einfluß auf dasselbe man fürchtet, bearbeitet werden? Und wenn Kabalen in der Versammlung der Wahlmänner Spielraum finden, werden sie nicht ungleich gefährlicher in einer Versammlung von hundert, zweihundert oder mehr Bürgern seyn, von denen 96 Hunderttheile der Ausschließung gewiß sind, und von den übrigen Gewählten vielleicht nicht einer zu den ersten Stellen der Republik gelangt. Wird endlich das Landgeschwornengericht, dieses Residuum, dieses Maximum der Vereinigung, auf das seine Wahlen beschränkt sind, genug kennen, um die Nationalstellvertretung gleichmäßig über alle Theile des Bodens der Republik zu vertheilen? Dieß sind alles Fragen, die verneinend zu beantworten nur derjenige Anstand nehmen kann, der unser Vaterland nicht kennt, oder der sich gern über die wahren Nuancen des Nationalcharakters verblenden will.

Last uns, B. B. Senatoren, gerechter seyn, gegen das Volk, das uns hieher gerufen hat, um ihm durch unsere Sitten, durch unser Betragen, und durch unsere Handlungen Ehre zu machen. Dadurch daß wir es unfähig erklären, diejenigen auszuwählen, von denen es regiert seyn soll, herabwürdigen wir es in seinen eignen, und in den Augen der ganzen Welt. Nein, nein, das helvetische Volk ist im Allgemeinen nicht, wie man es uns darstellen will; wenn es die sorgfältige Erziehung der Städter nicht genoß, und ihre Urbanität nicht besitzt, so will es

darum sein eigen Glück nicht minder, und ist nicht minder fähig, dazu zu gelangen. Es hat noch einen Theil jener Sitten erhalten, denen seine Väter die Freiheit verdanken. Die so wirklich, und nicht im Studierzimmer das Volk kennen lernten, wissen, daß sich unter ihm eine große Zahl kaltblütiger Bürger findet, deren durch Nachdenken und Studium des menschlichen Herzens gereiftes Urtheil, dem oberflächlichen Beobachter, und dem Liebhaber des Glanzes nichts darbietet, wodurch es sich von der Menge unterscheidet. Diese Menschen ehren ihren Stand durch ihre Tugenden; ohne Menschenhasser zu seyn, entziehen sie sich dem Auge ihrer Mitbürger; aber ihr Daseyn und ihre Talente entgehen darum dem Auge ihrer Nachbarn und Mitbürger nicht, während das Landgeschwornengericht sie in ihrer abgesonderten Dunkelheit nie entdecken wird. Zudem wird das Volk durch eine traurige Erfahrung belehrt, mit mehr Ueberlegung Wahlen vornehmen, deren Wichtigkeit es nun ganz fühlt, und die Liebe der Freiheit, verbunden mit einem verbesserten öffentlichen Unterrichte, wird die Zahl der für alle öffentlichen Stellen fähigen Bürger vermehren.

Das der Urversammlung zufolge des Entwurfes gestattete Ausschließungs- oder Durchstreichungs-Recht, verglichen mit der Fortdauer der Amtszeit der wichtigsten Stellen in den Händen derer, die aus den Listen der wählbaren Bürger ausgestrichen worden, läßt sich schwerlich rechtfertigen. Entweder ist diese Ausstreichung die Folge des verlorenen Zutrauens von Seite des Volkes, oder sie ist bloß Folge der Bezeichnung eines fähigeren wählbaren Bürgers. Im ersten Fall, warum sollte der auf diese Weise Ausgestrichene seinen constitutionellen Posten dem Willen des Souverains zuwider, länger bekleiden? Im 2ten Fall, warum sollte er nicht einem andern Platz machen; der mehr Fähigkeiten und Kenntnisse vereinigt. Hat man aber auch alle Folgen einer solchen Ausstreichung wohl erwogen; den entehrenden Eindruck, den sie auf dem zurückläßt, den sie betrifft; die schlimmen Resultate einer auf ihrer empfindlichsten Seite, der Ehre, gekränkten Eigenliebe? Mehr noch. Bei den Stellen, in denen die Ausstreichung den Verlust derselben nach sich zieht, wird es von einer einzigen Urversammlung abhängen, einen in seinem ganzen übrigen Amtskreise geehrten und das öffentliche Zutrauen besitzenden Beamten, von seiner Stelle zu entfernen, weil er der Stimme der Gerechtigkeit und des allgemeinen Besten mehr gehorcht als persönlichem Interesse und Ortsvortheilen. Diese Einrichtung würde der Intrige, der Kabale, und jeder Verkehrtheit, wodurch auch die besten Anstalten zu Grunde gerichtet werden, die Thür öffnen. Ferne sey von mir der Gedanke, dem Volke schmeicheln zu wollen, um ihm entweder zu schaden, oder sein Zutrauen zu erschleichen. Ein solcher Kunst-

griff ist zu unwürdig und zu niederträchtig, als daß ein Mann von Ehre, ein wahrer Republikaner sich ihn zu Sinne kommen lassen könnte. Ich will jene fürnevolle Freiheit nicht, die die Gewalt in die Hände der Menge legt, sie nur Willkühr, zu Irthümern, zu Uabereilungen und zur Anarchie verleiht, und sie endlich dem Despotism, der sich in jener Befolge stets befindet, übergiebt; allein ich will, daß das Volk nicht überall passiv bleibe, daß es nicht nur, wo es um gehorchen und zahlen zu thun ist, souverain sey. Es kann nicht unmittelbar durch sich selbst seine Gewalt ausüben, und es weiß dies so gut als wir, aber es kann nicht zugeben, daß eine ihm fremde Gewalt diejenigen wähle oder ernenne, durch die es regiert seyn soll; es kann seine Uebertragung nicht so weit ausdehnen, daß dadurch jene Souverainität, die ihm nur allzusehr vorgespiegelt ward, zu einem eiteln Phantom, zu einer leeren Täuschung werde, und was es selbst nicht wollen kann, das können auch wir nicht in seinem Namen wollen, ohne uns über das Volk hinaufzusetzen.

Ich bin mit der Mehrheit der Commission über den Nutzen der Kenntnisse und Einsichten für die Regenten eines Staats ganz einig; finden sich solche mit Rechtschaffenheit vereint, so kann man sich nicht anders als über die Erhebung so schätzbarer Bürger freuen; aber das Volk wird sie gewiß besser zu untersuchen wissen, als das Geschwornengericht selbst, wenn wir es uns auch von allen den Einflüssen, mit denen man es in jedem Sinne zu umgeben trachten wird, freidenken. Wenn aber die Eigenschaften des Herzens jenen des Kopfes nicht entsprechen, wenn zu der Ausbildung und zu den Kenntnissen sich eine feile Seele, niedere und verdorbene Denkungsart und heftige Leidenschaften, deren Feuer durch nichts gemäßigt wird, hinzugesellen, was wird bei solcher Wahl herauskommen? — Traurige Früchte, gänzlicher Umsturz der öffentlichen und Privatmoralität, Zernichtung des ersten Keimes aller Tugenden, der Religion. Es wäre sehr zu wünschen, meine Aussage wäre eben so zweifelhaft als sie gewiß ist.

Der Mann des Volkes, der seinen Pflichten sorgfältiges Genüge leistet, der mit Rechtschaffenheit einen Grad von Kenntnissen verbindet, dessen Ausbildung nur die Umstände hinderten, ist in jeder Rücksicht dem systematischen, irreligiösen und unmoralischen Gelehrten vorzuziehen. — Auch sollte man wissen, welche Art von Kenntnissen und Einsichten das Augenmerk des Geschwornengerichts vorzugsweise auf sich ziehen solle. Es sind der Gegenstände so viele, die man Wissenschaften nennt, daß es leicht selbst sich irren könnte, und alsdann wären die Folgen seines Irrthums vielleicht nicht zu berechnen. Man wird, wie ich hoffe, keines jener transcendentalen Genies verlangen, die zugleich alle Fächer von Kenntnissen umfassen; vergeblich würde

man solche in unserm Vaterlande suchen. Wenn aber auch solche Wundergeschöpfe sich fänden, so würden sie nicht hinlänglichen Einfluß haben, um ihre besondern Meinungen als Gesetze annehmen zu lassen, und besäßen sie diesen, so würden wir in den Nachtheil zurückfallen, dem wir entgehen wollen, nemlich die Herrschaft einiger über die große Zahl. Die Geistesoligarchie ist gefährlicher, als jene, von der wir befreit worden. Ziehen wir darüber die Erfahrung aller Zeiten zu Rathe, und wir werden uns überzeugen, daß der größte Theil der Uebel, welche die Menschheit drücken, ihren Ursprung in dem Mißbrauche der Einsichten fanden; die irreführte Menge war nur blindes Werkzeug furchtbarer Agenten, die durch sie handelten. Ziehen wir unsre eigne Geschichte zu Rathe, und wir werden finden, daß die Achtung für die Freiheit die Folge der Regierung rechtsschaffener, uneigennütziger und tugendhafter Menschen war. Daß der Geist und die Einsichten allein mit dem Ehrgeize einverstanden, jene Grundlagen zerstörte, und alle die Beschwerden erschuf, über welche wir klagten.

Ich gestehe, daß wenn wir das gegenwärtige System fortsetzen wollten, so wären unstreitig alle Kenntnisse Helvetiens erforderlich — welches dann übrigens auch der Werth ihrer Besizer seyn möchte — um das verwickelte Räderwerk in Bewegung zu setzen, aus dem unflug genug unsere politische Maschine zusammengesetzt ward. Allein dieser Zustand kann nicht lange fortdauern, ohne unsere gänzliche Vernichtung und unsern Ruin herbeizuführen; wir sind gerufen, ihn zu ändern, und ihn so zu vereinfachen, daß die große Mehrheit der Nation ohne Commentarien, alle Elemente seiner Zusammensetzung verstehen und begreifen könne.

Helvetien ist von Einwohnern bevölkert, die das Hirtenleben oder den Ackerbau treiben. Die Unfruchtbarkeit seines Bodens, die Verschiedenheit der Jahreszeiten zwingen die Mehrheit der Bürger zu mühsamen Arbeiten, denen allen Classen ihre Erhaltung verdanken. Der schätzbare Bürger, der diese ruhigen Künste treibt, sollte er von allen Theilnahme an den Staatsgeschäften darum ausgeschlossen seyn, weil er seine besten Jahre nicht im Staube der Collegien verloren hat, und weil er durch seine eigne Vernunft durch Nachdenken und den gemeinen und gewöhnlichen Unterricht aufgeklärt, jenen leichten, schneidenden, pedantischen oder trivialen Ton nicht besitzt, der so viel ephemerische Reputationen schafft, und der so oft eine Berühmtheit verschafft, deren Grundlosigkeit die Zeit am besten darthut. Nein, der Bewohner der Alpen, der Feld- oder Weinbauer hat auf die Verwaltung und Regierung seines Vaterlandes ein eben so gegründetes Recht, als der Städter, und mehr als mäßiger und prachtvoller Reichthum; indeß ist leicht vorauszu sehen, welche

Classe der Bürger nach den vorgeschlagenen wählbaren Bürgern und dem Nationalwahlcorps, den Vorzug erhalten würde.

Wann wir gegenwärtig die Gewalt des Volks in Ausübung seiner Souverainität auf den einzigen Akt, von hundert Bürgern vier wählbare bezeichnen zu können, einschränken, so wird man bald weiter gehen und finden, daß es von diesem Recht, durch schlechte Bezeichnung der Wählbaren, gegen sich selbst Gebrauch macht, und daß es gefährlich ist, ihm ein Mittel in den Händen zu lassen, durch das es ohne solches gewahr zu werden, der Sklaverei entgegen eilt. Glücklich noch wenn man ihm die Wahl seiner Municipalitäten und Friedensrichter überläßt. Seine Schutzengel, meine gnädigen Herren des hohen und mächtigen Geschwornen Gerichts — denn es hat nicht das Ansehen, daß sie sich mit dem bescheidenen und ehrenvollen Titel Bürger begnügen werden — der Gewohnheit nach zu schließen, die sich bei gewissen Behörden einzuschleichen scheint, wo man diesen Titel, vermuthlich weil er allzu populär ist, verachtet; ja diese seine Schutzengel, zugleich Wähler und höchste Schiedsrichter, werden in ihrer Weisheit Gründe finden, mit denen sie diesem armen Volke beweisen, daß es nur ein Tropf ist, daß aber bei ihnen und ihren Coryphäen ausschließlich alles Verdienst und aller Geist, aller Scharfsinn und alle Urtheilskraft zu finden ist, und herab von ihrer stolzen Höhe werden sie mit dem fränkischen Dichter sagen:

Nul n'aura de l'esprit que nous et nos amis.

Leicht wird es ihnen seyn, alle die zu entfernen, die nicht unter die Anhänger und Schmeichler des Fünzigiger Magistrats gehören. Das Volk wird wieder seine Ketten und schwerere tragen; nichts wird es mehr sichern, denn es weiß noch nicht wie erfindisch die großen Geister sind, und es kann nicht voraussehen, wo sie, einmal im Gange, werden stehen bleiben. Doch die Verfassungsakte und der Volksauschuß? Jene dürfte eine schwache Schutzwehr gegen den Ehrgeiz und die Intriguen seyn, wenn sie nicht ununterbrochen durch tugendhafte und rechtsschaffene Männer vertheidigt wird. Der Volksauschuß? Welchen Widerstand wird er Behörden entgegen zu stellen im Stande seyn, die länger als er selbst beisammen sind? Zerstreut auf dem Boden der Republik nach einer viermonatlichen Sitzung, welchen Einfluß wird er haben? Welche Mittel werden alsdann dem Volk, um sich der Sklaverei zu entziehen, übrig bleiben? Der Aufstand — trauriges und gefährliches Mittel, das noch überdieß ohne Erfolg seyn wird.

Ich bin allzu weitläufig geworden, dennoch ist der Gegenstand nicht erschöpft. Ich lasse den Gliedern der Constitutions Commission und den Verfassern des Plans, den ich bestreite, alle schuldige Gerechtigkeit wiederfahren. Obgleich ich ihrer Mei-

nung nicht seyn kann, mache ich mirs zur Pflicht, ihrem Patriotismus und ihrer Thätigkeit zu huldigen. Meine innigste Ueberzeugung, und die Pflichten meines Amtes verbanden mich, freimüthig meine Meinung zu äussern. Meine Absicht war und wird nie seyn, jemand zu beleidigen, am wenigsten in jeder Rücksicht achtungswerthe Collegen. Ich habe einzig die Frage untersucht: Sollen wählbare Bürger nach dem Sinne der Majorität seyn? Und ich schliesse indem ich diese Frage verneine.

Lüthard. Nach meiner Ansicht der Dinge stehen wir, B. B. Senatoren, und mit uns die Republik heute am Scheideweg. — Schlagen wir den Pfad ein, den uns die Majorität der Commission vorzeichnet, so scheint mir ein Schimmer von Hoffnung zu glänzen, daß die Vortheile einer vernünftigen Einheit der Schweiz, für uns nicht ganz verloren seyen. — Folgen wir der Minorität, so werdet ihr entweder durch äussere Umstände gezwungen, statt das Ideal von unbedingter Einheit und höchst möglich reinem Demokratismus zu erreichen, nach dem ihr hascht, euch einem Föderativsystem und Verfassungen, die auf ganz andern Grundsätzen beruhen, in die Arme werfen müssen, oder ihr werdet den Keim zu einem fortdauernden Revolutionszustand legen. Ohne Hoffnung euch zu überzeugen, da euere Stimmung allbereits pronunziert ist, halte ich es dennoch bei dem Gefühl der Wichtigkeit dieser Berathung für Pflicht, meine Begriffe euch mitzutheilen. Ich werde es thun mit Freimüthigkeit, ohne Charlatanerie und gelehrten Prunk, ohne Bitterkeit, aber auch ohne Schmeichelei.

Die Menschen suchen durch ihr Zusammentreten in Staatsgesellschaften, Sicherheit und Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum gegen böse Mitmenschen und böse Natur.

Diesen Zweck zu erreichen, muß der Einzelne es sich gefallen lassen, in manchen Fällen seinen lediglich durchs Naturgesetz eingeschränkten Willen einem auf den Zweck der Gesellschaft berechneten allgemeinen Willen zu unterwerfen.

Dieser allgemeine Wille, der Gesetz heißt, kann nicht von der Gesamtheit der Bürger, muß von jemand anderm gefaßt, ausgedrückt, und nöthigenfalls mit Gewalt in Exekution gesetzt werden.

Sei dieser Jemand ein Einzelner oder mehrere, so sind es Menschen, das heißt, Wesen, die aus Irrthum oder Leidenschaft das Gesetz nach andern Zwecken, als nach dem Zweck der Gesellschaft bestimmen könnten.

Gegen die Möglichkeit dieses Mißbrauchs muß die Gesamtheit der Gesellschaft eine Garantie haben.

Diese Garantie suchen die Menschen in den möglichen Modifikationen der Staatsverfassungen.

Welche Verfassung dieselbe im höchsten Grad bewirke? Diese Untersuchung ist Sache der Klugheit, die ihre Berechnungen auf Umstände und Beziehungen von Zeit, Ort und Personen gründet, die ins Unendliche variieren.

Wir, B. B. Senatoren, sollen uns beschäftigen, dem helvetischen Volke eine Verfassung vorzuschlagen. Wenn wir bedenken, daß die Individen dieses dormal unter einer Regierung stehenden Volkes, kaum noch an zwanzig verschiedenen Völkerschaften ausmachten, die in Rücksicht auf Verfassungen, Geistesbildung, Charakter, Sitten und topographische Lokalitäten mehr Verschiedenheiten darbieten, als keines der Reiche unserer großen Nachbarn; wenn man bedenkt, daß diese Völkerschaften größtentheils nicht aus eigenem Triebe, sondern durch fremde Uebermacht bezwungen, sich in ein Ganzes vereinigten; wenn man weiß, daß dieses Volk unter seinen Landsgemeinden, seinen Aristokratien, seinen Fürsten, ungewohnt eigentlicher Abgaben, Jahrhunderte lang friedlicher Ruhe und ihrer Früchte des höchsten Wohlstandes genoß, und jetzt unter der Herrschaft der einen Republik aller seiner Hülfquellen beraubt, in jedem seiner Erwerbszweige gelähmt, durch Abgaben und Requisitionen zertreten, und ein Theil des Landes, das es bewohnt, durch einen verheerenden Krieg verwüstet ist. Wenn man die durch diese Begebenheiten in und aus allen Richtungen aufgeregten Leidenschaften des Neids, der Rache, der Furcht, des Ehrgeizes, des Eigennutzes, des Parttheigewisses und die daraus entspringende Stimmung der Unzufriedenheit und des Mißtrauens erwägt, wenn man allen diesen Betrachtungen noch die beifügt, daß unser Land, ohne eigene Selbstständigkeit, eben jetzt der Brennpunkt ist, auf den das Interesse der colossalischen Mächten sich concentrirt, über die schon so lange der Genius des Kriegs seine verheerende Fackel schwingt, — so schwindelt's einem wahrlich bei dem Gedanken: diesem Volk und eben jetzt sollen wir eine Verfassung vorschlagen.

Unterdessen, B. B. Senatoren, das Loos ist geworfen; glücklich, wenn euerer mit kalter Ueberlegung berechneten Klugheit keiner dieser Umstände entgeht.

Mir scheint es, B. B. Senatoren, über zwei Hauptgrundlagen einer künftigen Verfassung seyd ihr, ohne daß ihr sie weiters zu prüfen nöthig glaubtet, durchaus einverstanden: die Einheit der Republik, und die Trennung der verschiedenen Gewalten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Uferl.

Band I.

N. LXXIII.

Bern, 20. Februar 1800. (1. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 4. Februar.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Lütthards Meinung.)

BB. Senatoren, je mehr auf der einen Seite der fühlbare Contrast unsers gegenwärtigen Zustandes, der Gang der Gesetzgebung, und die bisherigen Resultate derselben, manchen Schwachköpfigen zum Glauben an die Unmöglichkeit der unbedingten Einheit der Republik führen kann; je fremder dem mehrsten Theil unserer vormaligen Verfassungen der Grundsatz der Trennung der Gewalten war, desto mehr hätte ich auf der andern Seite gewünscht, daß zum anschaulichen Beweis der alles umfassenden Ueberlegung des Senats, besonders aber dem Schwachen zur Stärkung, und dem Verstockten zur Belehrung, von einer Commission, deren Niederlegung ich seiner Zeit, aber ohne Erfolg, im Auge hatte, dem Senat eine kräftige Darstellung der Nothwendigkeit und der überwiegenden Vortheile der Aufnahme dieser Grundsätze wäre vorgelegt worden. Ich selbst, BB. Senatoren, da ich weder eine hinlängliche Masse von denjenigen Erfahrungskennnissen besitze, die jenen Resultaten zur Grundlage dienen, noch genug Stärke des Geistes und der Urtheilskraft habe, um diese Erfahrungen nebeneinander zu stellen, zu vergleichen und richtige Resultate daraus zu ziehen, hätte gerne meine bescheidene Lampe an der Fackel der Weiseren unter euch angezündet.

Neben diesen beiden Hauptgrundlagen wird euch nun von der Majorität eurer Commission vorgeschlagen, daß eine bestimmte Anzahl Bürger unter dem Namen wählbare Bürger von dem Volke ernannt werde; — daß alle Stellen in der Republik allein aus den wählbaren Bürgern besetzt werden sollen; — daß unter dem Namen Landgeschwornengericht ein permanentes Corps errichtet werde, welches (neben der Aufsicht über die Erhaltung der

Konstitution) zu gewissen Stellen ernenne. Dagegen will die Minorität kein solches Nationalwahlcorps, auch keine wählbare Bürger in dem Sinn der Majorität, sondern sie schlägt euch vor, die Wahlen zu allen höchsten Stellen der Republik durch die aus den Wahlmännern von fünf Distrikten bestehenden Wahlversammlungen aus den von dem Volke in den Urversammlungen vorgeschlagenen Bürgern geschehen zu lassen.

Ich will mich, BB. Senatoren, nicht in den Beweis der Zweckmäßigkeit, der von der Majorität euch vorgeschlagenen Einrichtungen einlassen. B. Muret hat es vor mir gethan; allein ich will euch als Rehrseite der Schaumünze die Unzweckmäßigkeit des Vorschlags der Minorität darzustellen suchen, und dann einige gegen die Majorität gemachte Einwendungen zu widerlegen trachten.

Da die belebende Kraft jeder Staatsmaschine in dem Willen der Menschen liegt, die ihre Räder bilden, so entsteht die Frage: wie müssen die Menschen beschaffen seyn, die in Bildung und Ausführung des Gesetzes das Räderwerk in der Staatsmaschine ausmachen? Mit andern Worten: wie müssen die Beamten des Staats beschaffen seyn? Diese Frage erzeugt wieder eine andere: was für neue Vorrichtungen müssen angebracht werden, um eben solche Menschen und keine andere als Räderwerk in die Maschine zu bringen?

Rechtsschaffenheit und Sachkenntniß, das heißt, Einsichten in die Gegenstände der Beamtung sind die nothwendigen Erfordernisse in den Personen der Beamten. Bernünftigerweise wird die Gesamtheit der Glieder der Gesellschaft die Beurtheilung dieser Erfordernisse nur denjenigen anvertrauen, die darüber zu urtheilen im Stande sind.

Nun gebe ich, jedoch nicht uneingeschränkt, zu, daß die Rechtsschaffenheit, da sie eine Eigenschaft ist, die sich in den Handlungen eines Menschen, in seinen täglichen Verhältnissen äußert, von jedem, der Gelegenheit hat, diese Handlungen zu beobachten, kann beurtheilt werden, weil jeder den Maßstab der Beurtheilung in seinem Busen trägt, und sofort kann ja freilich im Allgemeinen der Univer-

lität der Bürger einer Gemeinde, diese Beurtheilung anvertraut werden.

Anders verhält es sich aber mit der Beurtheilung der Sachkenntniß. Dafür trägt der Mensch keinen Maasstab im Busen, sondern er muß sich solchen durch Erfahrungen und Nachdenken erwerben. Ich z. B., B. B. Senatoren, der niemals Arzneikunde studierte, werde die Verdienste eines Arztes so wenig richtig beurtheilen können, als der Taube die Verdienste eines Tonkünstlers, oder der Blinde die des Mahlers.

Nun fragt sich, welcher Einsichten bedarf es, um die höchsten Stellen in einer Republik, die keine Landsgemeinde von wenigen Tausenden mehr ist, zu bekleiden? Und ist eine nach dem Sinn der Minorität zusammengesetzte Wahlversammlung im Stande, diese Einsichten richtig zu beurtheilen?

Um Mitglied eines gesetzvorschlagenden Landraths oder eines Vollziehungsraths dieser Republik zu werden, wird etwas mehr erfordert, als das, was man gemeinhin gesunden Menschenverstand nennt; etwas mehr als die Fertigkeit zu lesen und die Kunst seinen Namen zu schreiben oder etwa seine Gedanken faßlich zu Papier zu bringen; es bedarf vieler positiver Kenntnisse, die sich nicht im gewöhnlichen Alltagsleben erwerben, sondern die absichtlich erlernt seyn wollen: Allgemeine Kenntnisse über Justiz, und Polizeiverwaltung, über Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, statistische Kenntnisse des Landes in Beziehung auf Beschaffenheit des Bodens, auf Erwerbsquellen, auf Nationalcharakter, auf Verhältnisse mit dem Ausland zc.

Ist nun aber eine Wahlversammlung, so wie sie nach dem Minoritätsbericht zusammengesetzt werden soll, d. h. so wie sie bis anhin zusammengesetzt war, im Stand, über das Daseyn oder die Abwesenheit dieser vielfältigen Kenntnisse bei einem Individuo zu urtheilen? Aus wem besteht die große Mehrheit dieser Versammlungen? Aus Landbauern, d. h. aus Männern, die zwar die Natur mit immer so viel Anlagen als jede andere Menschenklasse ausgerüstet hat, allein die keine Gelegenheit hatten diese Anlagen weiter auszubilden, als es die Eingeschränktheit ihrer äussern Verhältnisse erlaubte, und deren Erfahrungen sich ebendaher bloß auf ihre häuslichen und ökonomischen, und allfällig auf ihre Gemeindevhältnisse beschränken; allein aus diesen Erfahrungen abstrahieren sie sich wahrlich so wenig die nöthigen Einsichten zu Beurtheilung höherer Kenntnisse, als derjenige, der den Mond nur durch einen Schornstein beobachtet, je zu einem richtigen Begriff über desselben Lauf gelangen wird.

Worauf beruht denn ferner die Garantie, daß die Wahlversammlungen, wenn sie auch die Würdigkeit beurtheilen könnten, sie nur die Würdigsten zu den höchsten Stellen wählen werden? Ihr ant-

wortet mir: auf ihrer Rechtschaffenheit, die man voraussetzen soll, weil das Volk sie zu Wahlmännern machte.

Ungenommen, das Volk in den Urversammlungen sey durch keine Intrigen geleitet worden, es habe nach Gewissen und ohne kleinliche Leidenschaften bei seinen Wahlen gehandelt, worauf kann und wird es sein Urtheil über die Rechtschaffenheit eines Individuums stützen? Vorzüglich auf die Abwesenheit von Lastern und Fehlern; es ist nicht bekannt, daß er jemals jemand betrogen, er stand nie vor keinem Richter zc., höchstens auf die Kenntniß seiner Pflichterfüllung in seinen alltäglichen Verhältnissen: er zahlt seine Schulden richtig, er giebt reichlich Almosen, geht fleißig zur Kirche, ist freundlich gegen seine Untergebenen, dienstfertig gegen seine Nachbarn zc. Aber alle diese Tugenden geben nur eine sehr entfernte Garantie, daß ein solches Individuum wisse den Würdigsten auszusuchen, und auch wolle denjenigen wählen, den sein Gewissen ihm als den Würdigsten darstelle. Es giebt keine der bisher gehaltenen Wahlversammlungen, die nicht durch ihren Gang einen Beweis darböte, wie sehr die Pflicht den Würdigsten zu wählen, übel verstanden, und wie leicht über diese Pflicht hingegleitet wird. Erinneret euch z. B. noch B. S. an den Geist, der mehrere Wahlmänner des Kantons Solothurn beherrscht haben soll. Kein Patriot, kein Städter und ein guter Katholik! dieß waren in dem Sinn dieser Männer die Merkmale der Würdigkeit zu öffentlichen Aemtern.

Was wird nun das Resultat einer solchen Wahlart seyn? daß die höchsten Behörden im Ganzen genommen gleich wieder besetzt werden, wie sie es allbereits sind, und doch fühlen wir alle, die Absicht dem Volk eine neue Constitution vorzuschlagen beweist es, daß es so nicht gut sey, daß um besser zu werden, es anders seyn müsse.

Seyen wir aufrichtig, B. Gesetzgeber! wer sind wir größtentheils? Aerzte, Landleute, Advokaten, Gewerbsleute, Handelsleute zc. jeder in einzelnen Beziehungen schätzbare Männer; aber wie mancher von uns fühlt sich zu der Stelle geeignet, zu der ihn die Gunst des Volks erhob? Ich wenigstens bekenne es freimüthig, daß ich mit jedem Tag meine Unthätigkeit drückender fühle, daß ich oft, sehr oft bloß auf Gerathewohl stimme, weil ich aus Mangel an Kenntniß mir die Gründe nicht zu entwickeln vermag, aus denen die uns vorkommenden Gegenstände entschieden werden müssen. Freilich sind meine Talente gering und ich bin nicht unbescheiden genug, sie mit den eurigen messen zu wollen, aber ich habe vor mehreren unter euch die Vortheile voraus, daß ich Gelegenheit hatte dieselben in städtischen Erziehungsanstalten und im Ausland auszubilden, woran mancher unter euch durch seine äussere Lage verhindert wurde, und so, trüge ich mich nicht, muß mancher unter euch und

unter den Mitgliedern des grossen Rathes sich mit mir in dem nemlichen Fall befinden; oder trifft etwa in den neuen Republiken das Sprichwort in der That ein, was man andern Verfassungen im Spott nachredete: Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand. Ich wenigstens V. S. habe solches bisda hin weder an mir noch an andern bemerkt.

Und wohin soll uns denn eine Wahlart führen, die die Gesetzgebung und gar auch die Vollziehung so zusammensetzt, wie wir es gegenwärtig sind. Die neue Gesetzgebung wird den Gang der alten gehen. Sie wird Gesetze abfassen, ohne Sach- und Menschenkenntniß, ohne Ueberlegung, entgegen den Localverhältnissen und den Bedürfnissen des Lands. Würden diese Gesetze exequirt, so würden sie noch volkends alles zerstören, was dem Schweizer sein Vaterland werth macht, aber sie werden nicht exequirt werden, und dann wird man wieder den Aristokraten und Desreichern, und was seit einiger Zeit Mode wird, den Gelehrten auf Rechnung setzen, was allein Folge eigener Unfähigkeit ist; dann werden neuerdings die exaltierten Sprudelköpfe mit dem Troß derer, so im Trüben fischen wollen, vereinigt, ein System des Schreckens, der Willkühr, einzuführen versuchen, und wir werden alle Epochen der Fränkischen Revolution durchlaufen, um nach Jahren von Elend dahin zu gelangen, wohin wir, wenn das Beispiel unserer Nachbarn für uns nicht verloren wäre, schon heute kommen könnten.

Aber, und hier komme ich auf die Einwendungen gegen den Majoritätsvorschlag, dieser Vorschlag streitet gegen die Souverainität des Volks und gegen das Repräsentativ-System!

Auch hier seyen wir aufrichtig, und schmeicheln nicht mit hochtönenden Worten dem Pöbel auf Unkosten des Volks! Ja, die Souverainität liegt beim Volke, aber nicht bei dieser oder jener Menschenklasse, nicht beim Landmann, nicht beim Städter, nicht beim Tagelöhner, nicht beim Reichen, nicht beim Handwerker, nicht beim Handelsmann, nicht beim Gebildeten, nicht beim Ungebildeten, sondern bei der Gesamtheit, bei der Allheit der Bürger. Sobald sich diese Allheit irgend einem Willen, der nicht mehr der Wille Aller ist, unterwirft, vermisst das Volk die Ausübung seiner Souverainität, und sofort streiten alle Arten zur Bestimmung eines allgemeinen Willens zu gelangen, die Mehrheit aller Bürger so gut, als die Mehrheit einer Versammlung von Bürgern aus allen Gegenden, die Wahl dieser Bürger von Urversammlungen, oder von Minoritätswahlversammlungen, oder von einem Nationalwahlcorps, gegen die Souverainität des Volks, oder es widerspricht ihr keine. Diese Souverainität ist daher eine Fiction, und es bleibt blos Sache der Klugheit, zu untersuchen, welche der möglichen Modifikationen in Bildung und Ausführung des Gesetzes am besten

dem Zweck, den das souveraine Volk, das heißt, die Gesamtheit der Bürger sich durch die Staatsverbrüderung vorsetzt, entspreche; und in casu fragt es sich also blos: Giebt eine Einrichtung, wo Männer von Rechtschaffenheit und Talenten aus allen Gegenden des Landes, denen die Majorität einen Theil der Wahlen zu den höchsten Stellen unter verschiedenen Modifikationen, überläßt, keine bessere Garantie zu guten Wahlen, als eine solche, wo Männer aus einzelnen Gegenden, denen man nach der Natur der Dinge keine so allumfassende Beurtheilungskraft zutrauen kann, ihre Protegierten den Bewohnern aller übrigen Gegenden zu Beamten aufdringen können. Ueber diese Frage nun bin ich in keinem Zweifel.

Ueberdem wollen wir ja dem Volke keine Verfassung aufzwingen, sondern sie soll ihm zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, und es mag selbst beurtheilen, ob sie ihm Sicherheit der Person, des Eigenthums, der Früchte seines Fleißes, kurz, ob sie ihm bürgerliche Freiheit und die Garantie ihrer Dauer gewähre, und wahrlich darnach, (das Zutrauen habe ich zu seinem Takt, den man euch anpreist, um den Wahlversammlungen der Minorität die unmittelbare Wahl zu den höchsten Stellen zu überlassen) strebt es mehr als nach einem Uebermaß politischer Rechte, die den Zweck der Gesellschaft, seine bürgerliche Freiheit untergraben würde.

Aber es streitet gegen die Gleichheit, sagt uns Bürger Augustini, daß von 25 nur einer zu öffentlichen Stellen wählbar, und die übrigen 24 davon ausgeschlossen seyn sollen, und ich antworte mit gleichem Recht, es streitet gegen die Gleichheit, daß der eine eine Stelle bekleide und der andere nicht, und gegen diese Ungleichheit weiß ich keinen bessern Rath, als gerade so viele Stellen in unsere neue Verfassung aufzunehmen, als Aktiobürger sind, oder allfällig eine Rehr oder Landesordnung einzuführen; ich meines Orts wollte wahrlich meine Gesetzgeber, meine Vollziehungsräthe, meine obersten Richter eben so lieb von dem Würfel des Schicksals als aus den Händen der Wahlversammlungen der Minorität erhalten.

Und wie, fragt man endlich, sollten wir zu dem ersten Nationalwahlcorps gelangen? Ich hätte selbst gewünscht, daß die Majorität diese Frage beantwortet hätte, damit man nicht Wunder glaube, was hinter dem Vorhang stecke. Ich beantwortete mir sie so: irgend eine der jetzt bestehenden höchsten Behörden macht einen mehrfachen Vorschlag und das ganze Volk wählt bei der Annahme der Constitution durch eine bestimmte relative Mehrheit.

Doch ich breche ab, und ohne Recapitulation stimme ich, unter Vorbehalt der Redaction, zu V. Murets Vorschlag.

Meyer v. Urb. spricht für die Verwerfung des Grundsatzes der Wählbaren. — Er würde uns drei

Klassen von Bürgern in der Republik geben: die eine für öffentliche Aemter ganz unfähig, die zweite für untergeordnete Aemter, die dritte für Staatsämter wählbar. Welchen Eindruck würde das machen, und wie verächtlich würde die eine dieser Klassen die andern ansehen. Lütthard erniedrigt sich selbst offenbar gar zu sehr; schmicheln wir nicht — aber laßt es uns gestehen: wenn Lütthard und andere gelehrte Mitglieder selbst sagen, sie fühlen sich unfähig zu Staatsämtern, wen soll man dann wählen? Also fällt dieser Grund weg; wenn man Freiheit und Gleichheit will, so müssen auch alle Bürger zu allen Stellen wählbar seyn. Was ist der Grund mancher schlechten Wahlen? daß viele Bürger die Stellen nicht annehmen, die man ihnen übertragen wollte; unter einer bessern Verfassung wird jeder fähige Bürger annehmen, und die es nicht sind, werden ohne Scheu dieß Geständniß thun. Wenn übrigens unsere Discussionen so weitläufig fortgesetzt werden, unerachtet die Mehrheit des Senats offenbar den Grundsatz, von dem die Rede ist, verwerfen will, so kommen wir an kein Ende; und da keine schönen Reden uns auf andere Gedanken bringen können, und die Constitution die wir wollen, dem Volk allein gefallen kann, so verlange ich, daß man durch Namensaufruf zum Abstimmen schreite. Wenn der Grundsatz der Eligiblen nicht vom Senat verworfen werden sollte, so würden der große Rath und das Volk ihn verwerfen.

Scherer erklärt sich in gleichem Sinne mit vieler Heftigkeit gegen den Grundsatz wählbarer Bürger. Lütthard v. Sol. Der gemäßigtere Ton, mit dem man heute in dieser Discussion zu Werke geht, hat mir wieder etwas das Herz erleichtert; gestern schienen wir die Tyrannen zu seyn, die dem Schweizer Volk neue Ketten anlegen wollten, die unerträglicher als jene des türkischen Sultans seyn sollten. Ich hätte gewünscht, daß man bei dieser Gelegenheit mit etwas mehr Bescheidenheit sich über die Constitution, die nun unsere einzige Verbündete, die fränkische Republik angenommen hat, ausgedrückt hätte. Meine Gründe für den gegenwärtig in Discussion seyenden Grundsatz, waren folgende: Im September hieß es in dieser Versammlung: keine Stelle soll in der ganzen Republik an irgend jemand vergeben werden, es habe dann das Zutrauen des Volks ihn dazu gewählt. Nun findet man es der Freiheit und Gleichheit zuwider, eben dieses System, das die Majorität vorschlägt, anzunehmen; die Minorität schlägt 18, wir 1 Wahlversammlung vor; wie im September schlagen wir Kandidatenlisten vor, auf die die Nationalwahlversammlung beschränkt seyn soll. Man hat lange und oft die nöthige Garantie für die Einsichten, für die Rechtschaffenheit und für die Liebe des Vaterlands gesucht; wie ist dieselbe zu erhalten? Um allen inquisitorischen Einrichtungen vorzubeugen, wol-

len wir erst durch das Volk entscheiden lassen, ob ein Bürger sein Zutrauen habe; die damit bekleideten sollen hernach aus sich selbst die Fähigsten ausheben und bezeichnen. Nun fragt sich: ob eine Nationalwahlversammlung zu National Aemtern wählen soll, oder ob 18 Wahlversammlungen dieß thun sollen? Diese können aber nur Repräsentanten ihres Bezirks, nicht Repräsentanten der Nation erschaffen. — Lokalrücksichten leiten sie häufig; man will sich eines Mannes entledigen; man hat mit seinem Alter und seinen Schwachheiten Mitleid, und wählt ihn so in den Senat oder in den großen Rath: ist dann der Republik damit gerathen? — Es ist jetzt noch nicht die Frage: ob der Jury Conservateur diese Wahlversammlung seyn soll, oder ob eine von ihm verschiedene Versammlung diese Aufträge bekommen soll? Ich stimme dafür: daß kein Amt ohne das Zutrauen des Volks, und daß kein Nationalamt anders, als durch eine Nationalwahlversammlung vergeben werde.

Er auser glaubt, die Frage soll eigentlich nur seyn: will man Wählbare im Sinn der Majorität? — In anderem Sinne muß man freilich Wählbare haben.

Rubli. Man mag die Sache winden und kehren so lange man will, so wird Glück und Stärke der Regierung ganz von der Liebe des Volks abhängen und in der Schweiz wird nicht durch Gewalt der Waffen eine Regierung lange erhalten werden können. Was sind nun die besten Mittel, um Unhänglichkeit und Zutrauen der Verfassung zu verschaffen? Ich glaube: Mehr Freiheit für das Volk wie bisher — denn durch alle Leiden und Drangsale des Kriegs ist das Gefühl für Freiheit nicht erloschen, wenigstens bei den alten Demokraten nicht — und auch wohl bei den ehemals lieben getreuen Angehörigen nicht, die mit Recht jene beneideten. Das Volk will Freiheit, dann liebt es die Verfassung. Lütthard hat mich eigentlich durch seine Critik des Minoritätsprojekts zum Sprechen bewogen. Er sagt sogar: jener führe zum Federalismus; aber das war doch nur Geschwatz von ihm, denn er hat keine Gründe angeführt. Wir lassen nicht, wie die Majorität, bloß in der Theorie die Freiheit vom Volk ausgehen; was das Geschwornengericht betrifft, so wäre es wohl besser, gar keines zu bedürffen, und der beste Wächter bestünde in einem Rufungsrecht der öffentlichen Beamten, das man dem Volk ertheilen könnte. Lütthard hat die Wahlmänner herabgewürdigt, wie sie es nicht verdienen. Die Regierung soll vor allem Sicherheit den Bürgern gewähren und dazu darf man eben nicht Jurist seyn. In Lütthards Sinn müßten die Fähigen erst geschaffen werden; nach dem Plane der Majorität gäbe es eine schöne Familienregierung und der Reichste hätte den meisten Verstand.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. LXXIV.

Bern, 21. Februar 1800. (2. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 4. Februar.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Kublis Meinung.)

Zu Ehren unsers Kantons muß ich sagen, daß über 400 Jahre das Volk selbst Gesetzgeber war und alle Wahlen machte, und es gieng so schlimm nicht. Der Vorschlag der Majorität würde wohl auch selbst Aufklärung und Unterricht einschränken. Wenn nur 45 in der Republik Alles machen, so wird kein Vater auf seine Söhne und ihre Erziehung viel mehr wenden. Alle aristokratische Regierungen arbeiteten aber bekanntlich auf Dummheit des Volks hin.

Genhard. Man erhebt das Benehmen eines Walther Fürsten, Stauffachers und Uerny aus dem Melchthal. Man stellt die ersten Schweizerregenten, unsere Vater, so oft zum Muster unserer Handlungen auf; ja man klagt über die Abweichungen der letzten Regenten von ihrer Quelle. Die ersten Schweizer belobt man in ihrer Religion, Sitten, Treue und in ihrem Muth; das alles haben die letzten Regenten verlaugnet, daher ihr Sturz zum grossen Wehklagen ihrer und des Vaterlandes. Wie ist es nun möglich, die alten beloben, die letzten verabscheuen, und zugleich die Wege der letztern wandeln? Bei der Entstehung der Schweiz war wenigstens an den meisten Orten die grösste Popularität in den Wahlen, und sie nahm ab, und ebenso die Ungerechtigkeit, der Druck, das Mißverständnis zu, bis der unausbleibliche Sturz erfolgte. Nein, liebes Schweizer Volk, du hast schon einmal einen Fehler begangen, du hast auf deine Rechte zu wenig geachtet, du bist deswegen in dieses Unglück gegenwärtiger Revolution gefallen, begehe nicht einen zweiten Fehler. Lasse dich nicht bereden, du kannst deine Regenten jetzt selbst gut wählen. Nein, du bist nicht so dumm, wie es noch dümmere glauben möchten; du wirst mit Gewissenhaftigkeit wählen, und wenn du siehst, daß du gefehlt hast, so kannst du und du wirst es ändern. Solltest du

nicht sehen, daß es leicht ist, auf die Wahlliste einer Gemeinde zu kommen, und daß es dann an dem Landrath stehet, einen solchen für die Nation eligibel zu machen, deren mehrere seyn werden, als Aemter ledig fallen. Die vom Volk zu Nationalstellen erwählte Wahlbare werden nicht die mindeste Bedeutung haben. Und was soll das, daß der Volksausschuß alle Jahr erneuert wird? damit er nichts verstehe, alles ohne Ueberlegung, durch den Landrath beredet, auf der Stelle annehme. Nicht zu gedenken, daß sich in wenig Jahren jedermann in das Geschwornengericht einkaufen müßte, das ohnehin nicht aus der ganzen Republik zu wählen im Stand ist. Ich verwerffe dieses Wahlcorps und mit ihm jedes, das nur auf Recommendation hin wählen muß.

Meyer v. Frau sieht das vorgeschlagne Landgeschwornengericht mit solchem Entsetzen an, daß er tausendmal lieber unsere alten Regierungen zurückrufen wollte. Er möchte die austretenden Glieder der obersten Gewalten zu einem Besatzungscorps oder Rath machen; dieses würde aus einem von den Wahlmännern gegebenen 3fachen Vorschlag die Ernennungen vornehmen, und sich jährlich nur einmal versammeln.

Mittelholzer. Die Frage ist eigentlich: wollen wir geschworne Wahlmänner, die für die ganze Republik die obersten Autoritäten aus einer Liste wählbarer Bürger, wählen? Ich will keine solche geschworne Wahlmänner. Gleicher Antheil an der Regierung mit den Städtern, war der Vortheil, den die grössere Menge der Bürger von der Revolution erwartete; einfachern Civilrechtsgang, Gleichheit der Industrierechte waren die Beweggründe anderer — Jener erste Vortheil war bisdahin der einzige wirkliche, aber man scheint ihn jetzt beträchtlich wieder einschränken zu wollen — Werden die Landgeschwornen bessere Wahlen zu treffen im Stande seyn? Entfernt von den zu Wählenden werden sie wohl vielmehr schlechte Richter über diese seyn. Das helvetische Volk hat mehr Antheil an den Wahlen als bisdahin erwartet, und würde sich also nicht wenig getäuscht finden; von den Gelehrten dürfte es auch keine Vereinfachung des Rechtsgangs erwarten.

Badouy. Wir sind alle von zwei Wahrheiten überzeugt: daß einerseits die Souveranität im Volke ruht, und daß andererseits, da es nicht unmittelbar seine Rechte ausüben kann, eine Repräsentation dafür notwendig ist. Die Majorität der Commission schlägt uns, um dazu zu gelangen, wählbare Bürger, die Minorität Wahlmänner vor. Haben wir diese zwei Vorschläge nicht mehr von einander verschieden geglaubt, als sie sind? Sind es nicht auch Wahlmänner, die die Majorität vorschlägt, und ist nicht eigentlich die Frage, um die es zu thun, folgende: wollen wir Wahlmänner mit unbeschränkten Vollmachten, die auch gegen den Willen ihrer Committenten Wahlen treffen können, oder solche, die beschränkt seyn in ihren Wahlen? jenes schlägt die Minorität, dieses die Majorität vor. Um mich für die eine oder die andere zu entscheiden, untersuche ich, in welchem der zwei Vorschläge eine bessere Garantie der Wahlen sich findet. Ich finde sie in den wählbaren Bürgern. Unter den vom Zutrauen des Volks bekleideten Personen, darf hier allein gewählt werden, und die Wahlmänner müssen sich auf diesen vom Volk bezeichneten Cirkel beschränken. Die Minorität giebt dem Volke keine solche Garantie bei den unbeschränkten Vollmachten ihrer Wahlmänner. Je immediater die Wahlen geschehen, desto mehr nähern wir uns den Grundsätzen der Souveranität des Volks. Indem es Wahlmänner ernannt, ernannt es eigentlich niemand, weil diese dem Willen des Volks ganz widersprechende Wahlen treffen können. Häufig haben wir gesehen, daß die von den Wahlmännern Erwählten, keineswegs den Namen Erwählten des Volks verdienen; hingegen bei dem System der Eligiblen ist dieß unmöglich. Aber diese Wahlen nicht zu allen Stellen, sagt man. Es scheint mir, man vermengt in der gegenwärtigen Discussion den Grundsatz der wählbaren Bürger mit den Attributionen, die ihnen die Majorität in ihrem Entwurfe giebt, da doch von diesen letztern in der Folge erst die Rede seyn sollte. Man sieht etwas verhaßtes darin, daß die größte Menge der Bürger ausgeschlossen werde; ist aber das nicht auch bei den Wahlmännern der Fall? Wenn diese Wahlen dauernd, und nicht für ein Jahr nur wären, dann könnte von Ausschließungen die Rede seyn, so aber wer dieß Jahr nicht gewählt wird, kann künftiges Jahr es werden. Ich könnte dem B. Augustini, der das Volk apostrophirt, unschwer parodiren, und mit weit mehr Wahrheit sagen: Armes Volk, deine Souveranität besteht also darin, Wahlmänner zu wählen — keinen Auftrag, keine Beschränkung kannst du ihnen aber ertheilen; sie thun nun was sie wollen, und wählen wer ihnen, nicht wer dir gefällt. — Ich stimme für den Grundsatz wählbarer Bürger.

Crauer. Badouy wird in dem Projekt der Minorität finden, daß die Wahlversammlungen aus

Vorschlägen der Urversammlungen wählen müssen. Die Minorität will nur, daß kein Obergericht ausschließlich wählen soll.

Muret glaubt, die Frage müsse dahin zurückgebracht werden: sollen eligible Bürger seyn? — Die Frage von der einzigen Wahlversammlung, und die verschiedenen Arten der Wählbaren soll man einsehen bei Seite setzen. Ist es möglich, sagt er, daß über die Frage, so gestellt, zwei Meinungen seyn können? — Ist's nicht sonnenklar, daß wenn das Volk alle Wahlen unmittelbar vornehmen könnte, so würde es im vollkommensten Sinne sein Erwahlungsrecht ausüben? — Je mehr wir uns diesem Punkte nähern, desto größer ist die Gewalt des Volks; je beschränkter die Zahl der Wählbaren durch den Willen des Volks ist, desto unbeschränkter ist das Wahlrecht des Volks. Was dem Wahlcorps genommen wird, ist dem Volke gegeben.

Genhard. Muret verwickelt uns, anstatt unsere Discussion zu vereinfachen; ich will ins Mehr setzen lassen, ob ein allgemeines einziges Wahlcorps aus den wählbaren Bürgern die Staatsämter besetzen soll?

Meyer v. Urb. ist gleicher Meinung; er verlangt, daß man zum Abstimmen gehe durch Namensaufruf.

Fuchs will ins Stimmenmehr setzen lassen, ob man wählbare Bürger der Gemeinden und der Republik haben wolle?

Cart. Die Mitglieder der Majorität sind allzu geschickt und gewandt, um nicht die Ringe ihres Plans in eine zusammenhängende Kette verflochten zu haben. Eligible Bürger sind ihr No. 1. — was wollen sie damit? Laßt euch nicht verführen. — Die wählbaren Bürger sollen sich alsdann reduciren, reduciren und wieder reduciren; die Nationalgeschworenen ernennen zu den höchsten Aemtern aus den letzten Reducirten, und jene bilden den Souverän von Helvetien. Dafür ist es, daß man euch eligible Bürger vorschlägt; ihr müßt sehen, wohin man euch führen will. Ein Abgrund liegt vor euch, man will euch den ersten Schritt thun lassen; könnt ihr dann wieder zurücktreten? Nein, er wird euch verschlingen.

Kubli will durch den Namensaufruf abstimmen lassen, ob man im Sinne der Majorität wählbare Bürger wolle?

Laslechere. Wir wollen alle eligible Bürger; man stelle die Frage gedoppelt so: 1) Sollen Eligible seyn? 2) Sollen sie Wahlmänner seyn?

Bonslüe. Die Frage ist: sollen die obersten Gewalten durch Wahlmänner oder durch ein Landesgeschworenengericht besetzt werden?

Lithard will Tagesordnung über alle diese Motionen — der Präsident wird ins Mehr setzen was soll abgestimmt werden.

Man geht zur Tagesordnung.]

Mittelholzer. Man war einzig darüber un-
einig: sollen geschworne Männer der Republik zu
den ersten Stellen der Republik wählen?

Der Präsident schlägt vor, zu entscheiden zwis-
schen Muret's und Genhard's Meinung, über das,
was ins Stimmenmehr gesetzt werden soll.

Lüthard verlangt folgende Stellung der Fra-
gen: will man Eligible? hernach, will man sie im
Sinne der Majorität?

Cart verlangt, daß man bei Genhard's Antrag
bleibe.

Schneider will einfache Fragen, und sich nicht
von den Gelehrten täuschen lassen — wollt ihr ein
Geschwornengericht, oder 18 Wahlversammlungen?

Der Präsident setzt ins Stimmenmehr: will man
ein Landgeschwornengericht, das aus wählbaren
Bürgern die ersten Staatsämter besetzt?

Durch eine beträchtliche Mehrheit wird die Frage
verneinet.

Mittelholzer verlangt Namensaufruf für diese
Abstimmung.

Devevey. Das Verlangen kommt nun zu spät;
ich begehre Tagesordnung.

Kubli will Tagesordnung über Devevey's An-
trag.

Der Namensaufruf wird beschlossen, und der-
selbe über folgende Frage aufgenommen: will man
ein Nationalcorps, welches zu den Staatsämtern
der ganzen Republik aus den wählbaren Bürgern
wählt?

Zur Annahme stimmen:

Uttenhoser, Bay, Fuchs, Keller, Lang, Lüthi v. S.
Muret, Pfyffer, Rahn, Reding, Schwaller, Usteri,
Ziegler, Zulauf, Lüthard.

Zur Verwerfung stimmen:

Augustini, Belli, Beroldingen, Bodmer, Brun-
ner, Burkard, Bundt, Caglioni, Devevey, Die-
thelm, Duc, Falk, Frasca, Gerhard, Giudice,
Hoch, Juliers, Karlen, Krauer, Kubli, Lassechere,
Lüthi v. Laugn., Meyer v. Arb., Meyer v. Arau,
Mittelholzer, Mürger, Scherer, Schneider, Stam-
men, Stapfer, Vanina, Kunz, Pettolaz, Cart,
Bonflue, Moser, Rothli, Wegmann, Wuhmann,
Tobler.

Mit 40 gegen 15 Stimmen ist also die Frage
verneinet.

Grosser Rath, 5. Februar.

Präsident: Huber.

Der Distriktsgerichtschreiber Willi aus dem Ober-
land fodert Besoldungsbestimmung für die Gerichts-
schreiber, und macht Vorschläge hierüber.

Escher. Wir haben drei Commissionen über die
Besoldungsbestimmung, und daher wird hierüber
nichts gearbeitet, denn die eine weist die Geschäfte

immer der andern zu; man löse also alle drei Com-
missionen auf, und ernenne eine neue, der man dies-
sen Gegenstand zu behandeln übergebe.

Huber folgt diesem Antrag, welcher angenom-
men, und in die Commission geordnet werden: Gerz-
man, Erlacher, Herzog von M., Koch und Meyer.

Die Gemeinde Hamiken, im Canton Baden,
fodert nähere Bestimmung ihrer alten Forstbenutzungs-
Gesetze.

Deslöss fodert nähere Untersuchung durch eine
Commission.

Zimmermann fodert Verweisung an die voll-
ziehende Gewalt, weil die Sache Nationalwaldungen
zu betreffen scheint.

Blatmann stimmt Deslöss bey, dessen Antrag
angenommen, und in die Commission geordnet wer-
den: Blatmann, Deslöss und Kellstab.

Sechs Gemeinden des Distrikts Büren klagen
über einen Zoll der Stadt Büren. Auf Deslöss An-
trag wird die Bittschrift dem Vollziehungs-Ausschuß
überwiesen.

Das Distriktsgericht von Büren fodert seine
rückständige Besoldung. An die Vollziehungs-Com-
mission gewiesen.

Rudolf Biery, von Buchholderberg, im Dis-
trikt Stäffisburg, fodert Zurückgabe einiger dem Di-
rektorium übersandten Aktenstücke. Auf Augsburgers
Antrag wird die Bittschrift der Vollziehung über-
wiesen.

Heinr. Baumann, Färber von Thun, klagt,
daß einem fremden Färber gesetzwidrig die Nieder-
lassung gestattet worden sey, wodurch er in seinem
Beruf gekrankt wird.

Koch. Die Vermehrung der Bevölkerung ist
wünschbar, doch so, daß dadurch die schon vorhans-
denen Bürger nicht zu Grunde gerichtet werden,
und besonders muß man sorgen, daß der National-
charakter nicht durch zu häufige Niederlassung von
Fremden verdorben werden; ich fodere Verweisung
an die Vollziehung.

Cartier folgt, weil man bis jetzt zu freigebig
mit Ertheilung des Bürgerrechts war. An die Voll-
ziehungs-Commission gewiesen.

Verschiedene Gemeinden des Distrikts Seeland
im Canton Bern, klagen über freye Einfuhr der
fränkischen Weine.

Escher. Schon ist eine Commission über diesen
Gegenstand beauftragt, und arbeitet mit Fleiß und
Sorgfalt über denselben, man weise ihr diese Bitt-
schrift zu.

Deslöss folgt. Ruce ist gleicher Meinung,
bittet aber um Sorgfalt hierüber, weil kein Getraid
aus Frankreich geführt werden darf, und wir nicht
einzelnes Partikular-Interesse, sondern das Ganze
vor Augen behalten sollen. An die bestehende Com-
mission gewiesen.

Die Municipalität Lonay, im Distrikt Morsee, klagt wider eine von der Verwaltungskammer ausgeschiedene Steuer zu Bestreitung der fränkischen Requisitionen.

Bourgeois. Die Bittschrift ist nicht gestempelt, und nur von dem Präsident der Municipalität veranlaßt, welcher eigentlich ein Genfer Bürger ist, und dem Anschein nach, nicht gerne etwas zur Erleichterung des Landes beiträgt. Die Verordnung ist sehr zweckmäßig, damit nicht einzelne Gemeinden erdrückt werden. Man gehe zur Tagesordnung. Angenommen.

Die beschädigten Patrioten von Olten, im Canton Solothurn, fordern Anweisung, ihre Entschädigung zu erhalten, weil der Urs Gluz, der die Beschädigung veranlaßte, landesflüchtig ist.

Cartier fordert Verweisung an die Vollziehung, und denkt, auch ein Landesflüchtiger könne gerichtlich belangt werden.

Geynoz fordert Verweisung an die bestehende Commission, und innert 8 Tagen ein Gutachten.

Gmür fordert Tagesordnung, weil es hier nicht um ein neues Begehren, sonder um eine Frage zu thun ist.

Schlumpf folgt **Gmür**, weil die Bittsteller ihre Verfolger gerichtlich verklagen können.

Rüce ist **Geynoz** Meinung, und versichert, daß er als verfolgter Patriot gewiß Entschädigung erhalten wird; aber anzeigen muß er, daß Gahrung unter den beschädigten Patrioten ist, und daß man also gut thut, die Sache nicht immer zu verschieben: man denke an mich! —

Cartier beharret.

Schlumpf ebenfalls, weil weder die Commission noch die Vollziehung sich hiermit befassen kann.

Carrard stimmt **Schlumpf** ganz bei.

Hammer ist **Geynoz** Meinung. Die Bittschrift wird der Vollziehung überwiesen.

Cartier im Namen einer Commission trägt dar auf an, die Vollziehung einzuladen, nähere Auskunft über die Körperschaften von Crispin und Crispinian in Bremgarten zu geben, und nachzufragen, aus welchen Gründen sich 12 Mitglieder dieser Körperschaften der Vertheilung ihres Guts widersetzen. Dieser Antrag wird angenommen.

Auf **Uderwerth's** Antrag wird **Escher** der Finanzcommission statt des abwesenden **B. Camenzind** beigeordnet.

Uderwerth fordert Einladung an die Vollziehung, endlich einmal das erste Heft der Gesetze und Beschlüsse drucken zu lassen, weil dieses schon lange dem Gesetze zufolge hätte geschehen sollen; er will in 3 Tagen einen Bericht hierüber fordern.

Escher. Einige Unregelmäßigkeiten, die in der Direktorialkanzlei in Rücksicht der Aufbewahrung der Gesetze statt hatten, veranlaßten diese Verspätung; gegenwärtig wird wirklich an der Erfüllung von An-

Uderwerth's Wunsch gearbeitet; indessen gebe ich die erste vorgeschlagene Einladung zu, aber dagegen laßt uns doch die Aufforderung um Berichterstattung auf etwas wichtigere Gegenstände verschieben.

Rüce stimmt ganz **Uderwerth** bei, weil er nicht von **Hiob's** Familie ist, und wenn er schon 6 Monat Geduld hätte, mag er die Geduld nicht länger mißbrauchen.

Uderwerth's Antrag wird angenommen.

Der Vollziehungsausschuß übersendet folgende Botschaft:

Der Vollziehungsausschuß an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Da Ihr unterm 17. Christm. beschloßen habt, daß der **B. Brunner** von **Ballfall** seine Stelle im Kantonsgericht zu **Solothurn**, die von der Wahlversammlung anders war besetzt worden, wieder einnehmen soll, so entsteht die Frage: welcher der drei neugewählten Richter dagegen abzutreten habe? Unter diesen ist der **B. Friedr. Schneider** an die Stelle des zweiten abgegangenen Mitglieds, und nach ihm der **B. Joh. Probst** an die Stelle des **B. Brunner's** ernannt; den ersten aber, der die Wahl nicht annehmen wollte, am folgenden Tage durch den **B. Benedikt Schlupp** ersetzt worden, so, daß es zwischen dem letztern und dem **B. Probst** zweifelhaft bleibt, wessen Wahl durch das Wiedereintreten des **B. Brunner's** als gültig anzusehen sey.

Die Entscheidung über diesen besondern Fall, hängt von der allgemeinen Frage ab: ob bei der Erledigung mehrerer Stellen in einem Tribunale oder bei irgend einer andern Autorität, jedes der abgegangenen Mitglieder individuell und namentlich wieweit ersetzt werden, oder ob die Ergänzung ohne Rücksicht auf die letztern statt haben soll? Wenn die namentliche Besetzung der erledigten Stellen bei der ersten Erneuerung der öffentlichen Gewalten, auch unnöthig möchte gewesen seyn, so wird dieselbe hingegen bei den künftigen Wahlen müssen eingeführt werden, indem die Amtsdauer für die einzelnen Mitglieder darnach berechnet werden soll. Würde aber diese Regel schon auf die letztjährigen Wahlen und hiemit auch auf den vorliegenden Fall angewent, so hätte der **B. Probst**, der namentlich als Nachfolger des **B. Brunner** ernannt worden ist, nicht aber der **B. Schlupp** von seiner Stelle abzutreten, obgleich die Wahlversammlung dem erstern als dem frühergewählten unstreitig den Vorzug gegeben hat.

Der Vollziehungsausschuß ladet Euch, **B. Gesetzgeber**, ein, diese Zweifel zu heben, indem ihr die Wahl bezeichnet, welche durch eine Folge Eures Dekrets vom 17. Christm. bei dem Kantonsgerichte als ungültig anzusehen ist. Gruß u. Hochachtung!

Folgen die Unterschriften.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. LXXV.

Bern, 21. Februar 1800. (2. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 5. Februar.

(Fortsetzung.)

Auf Koch's Antrag wird diese Botschaft der Commission über Organisation der öffentlichen Gerichte überwiesen.

Die französische Abfassung von Escher's Forstschönerungsgutachten wird vorgelesen, darüber Dringlichkeit erklärt, und die Berathung desselben auf die nächste Sitzung vertaget.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Cassationen wird in Berathung genommen. (S. Sitzung vom 1. Febr.)

§ 4. Wird ohne Einwendung angenommen.

§ 5. Cartier will den Präsident dieses Schiedsgerichts durch den Distriktsstatthalter ernennen lassen. Jomini folgt.

Anderwerth will den Präsidenten durch das Schiedsgericht selbst ernennen lassen, bemerkt aber, daß ein ganzes Organisationsreglement nöthig wäre. Carrard stimmt Anderwerth bei.

Desloes, Preux und Koch ebenfalls.

Anderwerth's Antrag wird angenommen.

Cartier will den Präsidenten durch das absolute Stimmenmehr ernennen lassen.

Anderwerth glaubt, dieses sollte den Richtern selbst überlassen bleiben.

Man geht über Cartier's Antrag zur Tagesordnung.

§ 6. Anderwerth will den Distriktsgerichtsschreiber und Weibel hierzu bestimmen, damit diese Gerichte nicht im Hauptort sitzen müssen.

Carrard will den Gerichten selbst überlassen, sich ihren Schreiber und Weibel zu ernennen.

Anderwerth ändert seine Meinung dahin ab, daß Schreiber und Weibel von dem gleichen Distriktsgericht vorgeschlagen werden, welches die 5 letzten Richter ernannte. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

§ 7. Anderwerth. Da es nicht nothwendig ist, daß dieses Gericht an dem Hauptort sitze, so bestimme man einzig den § auf den Ort, wo das Gericht sitzt. Der § wird mit dieser Abänderung angenommen.

§ 8. Auf Koch's Antrag wird hier beigefügt, und das Distriktsgericht.

§ 9. Wird ohne Einwendung angenommen.

§ 10. Wird durchgestrichen, weil er schon in den ersten neuen §§ enthalten ist.

§ 11. Wird ohne Einwendung angenommen.

Cartier will nun noch in einem § beifügen, daß das vorschlagende Distriktsgericht den Tag der Zusammentretung bestimmen, und daß im Fall von Nichterscheinung die nichterschienene Parthei die Unkosten dieses Tages tragen solle. Dieser Antrag wird angenommen.

Anderwerth. Um die Unkosten zu vermindern, trage ich darauf an, daß den Partheien überlassen werde, dieses Schiedsgericht nur aus der Hälfte der Richter, welche dieses Gesetz fodert, bestehen zu lassen.

Carrard. Sobald die Partheien über ein anders Schiedsrichtergericht einig sind, können sie thun, was sie wollen, denn diese Vorschrift soll nur da angewendet werden, wo die Partheien durchaus uneinig sind.

Smür stimmt Carrard bei, und glaubt, man sollte eher das Taggeld vermindern.

Anderwerth zieht seinen Antrag zurück.

Jomini im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

An den Senat.

In Erwägung, daß die Personen, deren mehr oder minder harte Strafen unter gewissen Einschränkungen gemildert und gelindert wurden, indem sie dieselben annahmen, sich verpflichteten, sich darnach zu richten;

In Erwägung, daß die öffentliche Sicherheit und Ruhe die Beobachtung dieser Einschränkungen erfordern;

In Erwägung, daß das erste Vergehen, dessen Strafe ausgesprochen und hernach gemildert wurde, nicht mehr in Betrachtung gezogen werden soll;

In Erwägung, daß diejenigen, welche die Einschränkung überschreiten, die ihnen aufgelegt wurde, ihre Verpflichtung nicht erfüllen, und ein neues Vergehen ausüben, das nicht unbestraft bleiben soll;

In Erwägung der Uebnlichkeit, welche zwischen der Verletzung einer Eingrenzung oder jeder andern Einschränkung besteht;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

b e s c h l o s s e n :

Ueber die Bothschaft der vollziehenden Gewalt vom 11. Jan. lezthin zur Tagesordnung zu gehen, darauf begründet, daß das Gesetz vom 30. Okt. 1798, das die Strafen gegen diejenigen festsetzt, welche ihre Eingrenzung überschreiten würden, auf alle diejenigen anwendbar ist, welche ihre Eingrenzung oder jede andere Einschränkung übertreten, die ihnen aufgelegt worden seyn möchte, aus welchem Grunde oder durch welchen Urtheilsspruch und Dekret es auch sey.

Carrard findet das Gutachten unzuweckmäßig, weil es nicht allgemein genug und hierüber durchaus eine andere Verfügung nöthig ist, denn das Gesetz vom 30. Okt. ist hier gar nicht anwendbar, sonst würde einer, der für mehrere Jahre gefangen sitzt, wenn er entwischt, nur für 14 Tage im Wiederbetretungsfall eingekerkert, und also durch Entweichung sein Schicksal sehr verbessert haben.

Desloes folgt, und fodert innert 8 Tagen ein neues Gutachten.

Cartier folgt.

Koch glaubt, es sey einzig nöthig, dem Gutachten eine andere Form zu geben, indem dasselbe nur auf verletzte Eingrenzungen paßt, hingegen entwichene Gefangene können nicht anders für die Entweichung gestraft werden, als durch Wiedergefangennehmung.

Jomini. Das Gutachten paßt nur auf Eingrenzungen oder Verbannungen, und ist in dieser Rücksicht zweckmäßig, ich beharre auf demselben.

Desloes steht nicht in Kochs Grundsätzen, und glaubt, ein Begnadigter könne als einer, der einen Vertrag eingieng, angesehen werden, und müsse also, wenn er diesen Vertrag bricht, auch hierfür besonders gestraft werden.

Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Senat, 5. Februar.

Präsident: Badour.

Mittelholzer, im Namen einer Commission,

legt über den Beschluß, der die Dienstenkasse in Bern betrifft, folgenden Bericht vor:

Bürger Senatoren!

Eure Commission, der Ihr den Beschluß des großen Rathes vom 25. Jan. in Betreff der in der Gemeinde Bern vorhandenen Dienstenzinstasse zu näherer Einsicht nebst vielfältigen Belegen übergeben, hat aus denen verschiedenen derselben eingesehen, wie daß die ehemalige Regierung von Bern im Jahr 1787 zu Gunsten der Dienstboten ein sehr löbliches und wohlthätiges Institut unter dem Namen Dienstenzinstasse errichten lassen, und demselben nicht nur ihren Schutz gewährt, sondern sie legte einen baaren 6 Jahre lang unverzinslichen Geldvorschuß von 40,000 Schweizerfranken in dieselbe. — Bis zur Zeit der Revolution hatten bereits 3400 Menschen ihre kleinere und größere Ersparnisse in diese Kasse im besten Vertrauen niedergelegt, von woher sie die Zinse und je auf Verlangen ihr Kapital richtig beziehen konnten. — Der ganze Fond betrug zu jener Zeit 469870 Schweizerfranken 5 S.; entgegen das Passiv mit Inbegriff der dem Staate schuldigen 40,000 Fr. war 460025 Fr., somit hatte die Kasse reelles Vermögen 9845 Fr. 5 S. Mit Eintritt der Revolution wurden sehr häufige Ankündigungen aus der Kasse gemacht, die Gelder waren größtentheils auf Güter verpfandet, die in ihrem Preis sehr gefallen, und 32000 Franken lagen in der Wiener Bank.

Die Kasse ward damals mit einem Verlust von wenigstens 150000 Fr. bedroht; nichts desto weniger besteht dieselbe wirklich noch, und zwar auf einem Fuße von etwas tröstlicherer Aussicht.

Wenn also der Beschluß des großen Rathes nichts anders zum Zweck hat, als dieses wohlthätige Institut zum Trost der dabei interessirten Armen aber sehr nützlichen Menschenklasse aufrecht zu erhalten, und dabei auch das darin liegende Staatsvermögen von 40,000 Fr. möglichst zu sichern, so soll Eure Commission einmüthig die Annahme desselben anrathen.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der der Gemeinde Bauen, Distrikt Altorf, Kanton Waldstetten, die Erlaubniß ertheilt, ein eigenes Kirchspiel zu bilden, unter dem Vorbehalt, daß dieß der Mutterkirche von Seedorf keinen Nachtheil bringe.

Der Beschluß wird verlesen, welcher über eine Zuschrift des Distriktsgerichts Basel, wodurch dasselbe eine Streitsache vorlegt, welche sich zwischen demselben und dem Kantonsgericht erhob, und die gesetzgebenden Räte einladet, zu entscheiden, ob jemand, der vor der ersten Instanz nicht als Parthei erschien, vor der zweiten als Appellant erscheinen

Könne — zur Tagesordnung geht, darauf begründet, daß der Gegenstand vor den obersten Gerichtshof gehöre.

Kubli findet den Beschluß nicht in der Ordnung, indem der oberste Gerichtshof nur über den einzelnen Fall verfügen kann — dagegen hier eine allgemeine Entscheidung nothwendig ist — er findet die Behauptung des Distriktgerichts gegründet, und verwirft den Beschluß.

Cart nimmt dagegen den Beschluß an, sonst wären wir Richter; die Sache gehört einzig den Gerichten zu, und ist höchst einfach.

Petrolaz würde den Beschluß auch annehmen, wenn er sich darauf gründen würde, daß die Sache richterlich ist, aber derselbe sagt: der Gegenstand gehöre für den obersten Gerichtshof. Dieß ist hier gar nicht der Fall — nicht der Richter, sondern die belangte Parthei mußte den fremden erscheinenden Appellant nicht anerkennen, und darüber hätte das Kantonsgericht einen Spruch thun sollen.

Cart glaubt nun auch, der große Rath habe das Forum nicht bestimmen sollen — und vereinigt sich zur Verwerfung.

Müret ist gleicher Meinung.

Bay ist anderer Meinung; es ist ein Urtheil vorhanden, und der große Rath hat der Sache die gehörige konstitutionelle Weisung gegeben.

Petrolaz beharrt auf seiner Meinung.

Crauer verwirft den Beschluß; die Gesetzgebung kann nicht den Richter anweisen; sie kann nur die Formen im Allgemeinen vorschreiben, nicht für einzelne Fälle.

Genhard ist Bays Meinung; man soll den Petitionärs, die sich an die Gesetzgebung wenden, Antwort auf ihre Frage geben.

Der Beschluß wird verworfen.

Die Gemeinde Rosinere, im Kanton Lemman, macht in einer Zuschrift Einwendungen gegen die Urversammlungen, die wenigstens 200 Bürger stark seyn sollen, und verlangt solche für kleinere Gemeinden.

Der Präsident fragt: ob Luthards Gutachten an der Tagesordnung seyn soll, über die Art, wie die Konstitutionsentwürfe discutirt werden sollen?

Kubli will erst über die größern Abtheilungen der Republik entscheiden lassen.

Cart glaubt, es sey erst die Entscheidung des großen Rathes über unsern gestrigen Beschluß abzuwarten, und dann, was Kubli schon vorgebracht hat, zu thun.

Müret. Auch der Grundsatz des Obergerichtswornengerichts als Erhalter der Konstitution ist noch zu discutiren, übrigens dürfen wir die Entscheidung des großen Rathes über den ersten Punkt nicht abwarten.

Crauer will nur über die größern Landschaften jetzt entscheiden.

Mittelholzer ist gleicher Meinung — wir müssen erst die Konstitution haben, dann erst kann die Frage aufgeworfen werden: ob dieselbe eines Wächters bedürfe?

Die Frage über die Eintheilung Helvetiens soll an der Tagesordnung seyn.

Bay macht folgenden Antrag:

Die Meinung des B. Luthards hat bei mir einen Gedanken erweckt, den ich ohne weitere Prüfung die Freiheit nehme, der Weisheit des Senats zu unterwerfen.

Wie auch die von dem Senat zu entwerfende Constitution ausfallen mag, so wird nichts kräftiger zu derselben Empfehlung bei dem mehr auf Treue und Glauben als auf eigenes Nachsinnen wählenden Volk beitragen, als die Ueberzeugung, daß solche schlechterdings nur das reine Produkt der Vernunft und Vaterlandsliebe und durchaus keiner eigenpersönlichen Rücksicht sey. Da es nun in der gegenwärtigen politischen Krisis Europens vielleicht alles daran gelegen ist, daß das helvetische Volk mit einer entschiedenen Mehrheit innert der kürzesten Zeitfrist die ihm von dem gesetzgebenden Corps vorzuschlagende Constitution annehme, so trage ich (um das Volk auf die sinnlichste Weise von dem dabei habenden uneigennütigen Endzweck seiner Stellvertreter zu überzeugen) auf die feierliche und öffentliche Erklärung des Senats an: daß dessen gegenwärtige Mitglieder, denen der Entwurf der neuen Constitution zusteht, von deren Annahme an im Lauf der ersten 6 Jahre keine Stelle in den obersten Autoritäten der Republik annehmen werden.

Nach meinem unmaßgeblichen Ermessen würde diese runde Erklärung für den Senat ehrenhaft, für das Volk als ein Beweis der Selbstverläugnung erfreulich und für das Vaterland ohne merklichen Nachtheil seyn. Denn wenn schon einige sich ausgezeichnete Mitglieder des Senats von der Stellenfähigkeit dadurch binnen 6 Jahren ausgeschlossen würden, so hindert sie dieses nicht, die Früchte ihrer Erfahrung und Kenntnissen den obersten Autoritäten zum Besten des gemeinen Wesens mitzutheilen.

Genhard. So wunderbar dieser Antrag ist, kann man doch ungefehr daraus schließen, wozu er führen soll. Auf meine Person gewiß nehme ich keine Rücksicht, und gerne wollte ich ihn in so weit er diese betreffen möchte, unterstützen; aber seine Annahme würde mich in dem gestrigen Verdacht bestärken, man wolle nemlich eine drückendere Aristokratie als je bei uns einführen. Diese Motion würde einige Kantone nöthigen, aus den alten Regierungsgliedern ihre Beamten zu wählen und das wäre höchst gefährlich — ich protestiere feierlich gegen diesen Antrag. —

Das Volk wird urtheilen, wer sein Zutrauen hat und wem es gehorchen will. Ich verlange Tagesordnung (er wird lebhaft unterstützt).

Mittelholzer als Ordnungsmotion verlangt Beibehaltung des Reglements und will die Tagesordnung ohne weiters ins Stimmenmehr setzen lassen.

Man geht zur Tagesordnung.

Der Präsident eröffnet die Discussion über die Frage: ob grössere Abtheilungen in Helvetien seyn sollen, als die Bezirke sind.

Muret bedauert, daß Mittelholzers Antrag das Publikum hinderte, die Gründe anzuhören, um deren willen der Senat Bays Antrag verwarf; man hätte gesehen, daß vielleicht persönliche Rücksichten den Antrag eher hervorbrachten, als ihn verwerffen ließen. — Was den Gegenstand betrifft, der nun an der Tagesordnung ist, so ist derselbe sehr wichtig, wir sind unvorbereitet, ich begehre Vertagung dieser Discussion bis morgen.

Mittelholzer sagt, er hätte vielmehr Niederlegung des Antrags von Bay auf den Canzleitisch, als Tagesordnung darüber gewünscht.

Die von Muret begehrt Vertagung wird angenommen.

Grosser Rath, 6. Februar.

Präsident: Huber.

Verschiedne Gemeinden aus dem Kanton Bern erneuern ihre Bitte um Ablieferung des bisher bezogenen Holzes aus den Nationalwäldungen und versichern die darauf gelegene Abgabe des Strohhabers zu entrichten, wenn wider Vermuthen dieselbe als nicht in den aufgehobenen Feodallasten mitbegriffen, erklärt würde.

Desch glaubt, auf die letztere Bedingung hin könne entsprochen werden.

Mugspurger folgt.

Uderwerth. Die Lieferung des Holzes und die Bezahlung des Strohhabers sind gegenseitige Verbindlichkeiten; sind sie Feodallasten, so müssen sie loskäuflich seyn, aber aufheben können wir sie nicht und also müssen wir zur Tagesordnung gehen.

Cartier fodert Mittheilung dieses Verwaltungsgeschäfts an die Vollziehung.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Municipalität von Echelle im Kanton Fryburg bittet dringendst zur Steuer der Sittlichkeit in ihrer Gemeinde, daß keine neue Weinschenken eingeführt werden.

Carmintran unterstützt dieses Begehren, fodert Verweisung an die Vollziehung mit Einladung zu entsprechen, und bittet für die Ehre der Sitzung für die Abgeordneten dieser Gemeinde.

Die Ehre der Sitzung wird gestattet.

Cartier fodert Verweisung an die bestehende Commission.

Deloës folgt Cartiers sowohl als Carmintrans Anträgen.

Fierz. Wenn die Bürger dieser Gemeinde sich das Wort geben in diesen Schenken nicht zu trinken, so werden die Schenken von selbst eingestellt werden, übrigens stimmt er Cartier bei.

Carmintran vereinigt sich mit Deloës, dessen Antrag angenommen wird.

Die Municipalitäten von Ober- und Unterfinzen im Kanton Baden zeigen an, daß sie wegen erlittenem Kriegsunglück unmöglich die rückständigen Grundzinse zu entrichten im Stande seyen.

Zimmermann. Diese Gemeinden sind am härtesten mitgenommen worden; selbst das Gesetz erlaubt Ausnahme für solche Fälle, man weise die Bittschrift der Vollziehung zu.

Better unterstützt Zimmermanns Antrag, welcher angenommen wird.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und Sweise in Berathung genommen:

An den Senat.

In Erwägung, daß die Sicherung der Wäldungen gegen Frevel und Diebstahl sowohl als Schutz des Eigenthums, als auch als Sicherung eines der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, eine wesentliche Pflicht des Staates gegen seine Bürger ist.

In Erwägung, daß das Eigenthum der Wäldungen in den verschiedenen Theilen der Republik mehr und minder bedingt ist, und also nur dasjenige als Frevel zu betrachten ist, was den an jedem Ort bestimmten und üblichen Eigenthumsrechten der Wäldungen zuwiderläuft.

(Die Fortsetzung folgt.)

Anzeige.

Es wird für die Kanzlei des großen Rathes ein Schreiber verlangt, der vollkommen die Rechtschreibung versteht, und eine vorzüglich schöne Handschrift schreibt. Wer zu obigen Eigenschaften noch Kenntniß der französischen Sprache und etwelche Studien verbindet, um das Abschreiben nicht gar zu handwerksmäßig zu treiben, wird vor andern den Vorzug erhalten.

Die Besoldung ist auf 60 neue Dublonen festgesetzt.

Diesem Bürger, die Lust zu dieser Stelle haben, können sich im Bureau des großen Rathes beim Unterschriebenen melden.

Balthasar,
Chef vom Bureau.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. LXXVI.

Bern, 22. Februar 1800. (3. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 6. Februar.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens über die Waldungen.)

In Erwägung, daß die verschiedenen Lokalverhältnisse, die innert dem Gebiete der Republik statt haben, auch noch Beibehaltung der auf diese Verhältnisse berechneten Lokalverordnungen, die noch vorhanden sind, erfordern.

In Erwägung endlich, daß, um dem so häufigen Holzfrevel abzuhelfen, eine kurze Rechtspflege gegen denselben unentbehrlich ist.

Hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,
b e s c h l o s s e n :

1. Wer den bestehenden Gesetzen, Verordnungen, und anerkannten Uebungen, die Forstpolizei betreffend, zuwider; oder ohne Erlaubniß des Eigenthümers eines Waldes, er sey Nationalgut, Gemeingut oder Privateigenthum, Holz in demselben fällt, oder beschädigt, oder wegnimmt, der ist als Frevler strafbar.

Schadenersatz und Schätzung.

2. Jederman, der einen Holzfrevel irgend einer Art begeht, ist vor allem aus dem Eigenthümer der Waldung vollständigen Schadenersatz schuldig.

3. Die Schätzung eines Schadens, den irgend ein Holzfrevel dem Eigenthümer einer Waldung verursacht hat, geschieht in gewöhnlichen Fällen durch einen, in Fällen von außerordentlicher Wichtigkeit, durch zwei beidigte Banwarten oder Forstaufseher.

4. Diese Schätzung begreift sowohl den Werth des dem Eigenthümer entzogenen Holzes, als auch den überhaupt durch den Frevel verursachten Schaden.

5. Die Schätzung geschieht auf Kosten des Frevlers, wenn derselbe bekannt wird, sonst aber unentgeltlich.

6. Dem beschädigten Eigenthümer, so wie auch dem Frevler, sobald derselbe bekannt wird, wird ein Doppel ihrer gemachten Schätzung zugestellt.

Straf gegen jede Art Frevel.

7. Wenn eine einzelne Person in einer Waldung frevelt, so soll sie über den Ersatz des Schadens aus, dem Staat eine Geldbuße bezahlen, die den Werth des verursachten Schadens beträgt, und zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt werden, die nicht minder als 2 Tage, und nicht über 8 Tage dauern darf.

8. Wenn zwei oder mehrere Personen in einer Waldung freveln, so sollen sie nebst dem Schadensersatz, den sie gemeinschaftlich tragen, jede die im § 7. bestimmte Buße besonders bezahlen, und zu der in jenem § bestimmten Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

9. Der oder diejenige, die mit einem Fuhrwerk aus einer Waldung gefreveltes Holz abführen, sollen über den Schadenersatz aus, nach Bestimmung des 7. und 8. §, noch eine Buße bezahlen, die dem doppelten Werthe des verursachten Schadens gleich ist, und mit einer Gefängnißstrafe belegt werden, die nicht minder als 8 Tage, und nicht über ein Monatsseyn darf.

10. Der oder diejenige, die sich neben dem zum Holzfällen erforderlichen Geräthe, noch bewaffnet in eine Waldung begeben, und darin freveln, sollen über den Ersatz des Schadens, und die im 9. §. bestimmte Buße aus, noch mit einer Gefängnißstrafe belegt werden, die nicht unter 2 Monat, und nicht über 8 Monat dauern darf.

11. Der oder diejenige, die zur Nachtzeit, oder vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne in einer Waldung freveln, sollen die in den §§ 7. 8. 9. und 10. bestimmte Strafe allemal zweifach leiden.

12. Eben so soll auch der oder diejenige, welche Holz freveln, und damit Handel treiben, alle in den 5 vorigen §§ festgesetzte Strafe allemal zweifach leiden.

13. Alles Anbohren und Anschneiden der Bäume in den Waldungen, ohne bestimmte schriftliche Erlaubniß des Eigenthümers derselben, es geschehe

aus Muthwillen oder um das Harz darauszuziehen, so wie auch das Ringeln der Bäume, oder das Abschalen der Rinde an stehenden Bäumen ist verboten, bei einer Buße des doppelten Werths des verursachten Schadens, nebst dem Schadenersatz an den Eigenthümer, und einer Gefängnißstrafe, die nicht minder als 2 Tage, und nicht über 8 Tage dauern darf.

14. Wer in einer andern Waldung neue Wege macht, oder von den vorhandenen Wegen abfährt, soll die in 7. § bestimmte Strafe leiden.

15. Wer Umzäunungen, Einfristungen oder Märcen einer Waldung beschädigt, soll nebst dem Ersatz des Schadens, der Folge dieser Beschädigung ist, eine Geldbuße zahlen, die diesem Schadenersatz gleich ist. Ist aber die Beschädigung ohne bösen Willen geschehen, so ist der Beschädigte nur zum Schadenersatz verpflichtet, aber dagegen schuldig, sogleich den Eigenthümer der Waldung oder den Bannwart zu benachrichtigen, damit der Schade verbessert werden könne. —

16. Wer ohne Erlaubniß in einem Walde Koblmeiler errichtet, oder wann er hierzu Erlaubniß hat, dieses an einer Feuergesährlichen Stelle thut; oder wer sonst in einem Walde oder in einer gefährlichen Nähe eines solchen Feuer macht, soll mit einer Gefängnißstrafe belegt werden, die nicht kürzer als 4 Tage, und nicht länger als 16 Tage dauern darf: entsteht aber wirklich Schaden daraus, so ist der Urheber desselben noch neben der Strafe dem Eigenthümer vollständigen Schadenersatz schuldig.

17. Wer bei Holzanweisungen in einer National- oder Gemeinwaldung anderes oder mehreres Holz fällt, als ihm angezeichnet worden, soll nach dem 9. § bestraft werden.

18. Wer in einem verbottenen Walde mit großem oder kleinem Vieh zur Weide fährt, soll nebst dem Schadenersatz eine Geldbuße bezahlen, die dem Werth des Schadens gleich ist, und mit einer Gefängnißstrafe belegt werden, die nicht minder als 4 Tage und nicht über 16 Tage seyn darf.

19. Wer in einem zum Aufwachs des jungen Holzes eingeschlagenen Theil eines Waldes mit großem oder kleinem Vieh zur Weide fährt, soll die in § 18. bestimmte Strafe doppelt leiden.

20. Wer die Einzäunung, Einfristung oder Märcen eines Waldes verfehlt oder verändert, wird nach dem 184. § des peinlichen Gesetzbuches bestraft.

21. Wer einem Holzbanwart oder Forsthütter Widerstand thut, oder ihn mißhandelt, wenn ihn derselbe über einem Frevel betrifft, der ist neben den in diesem Gesetz gegen Frevel bestimmten Entschädigungen und Bußen denjenigen Strafen unterworfen, die der 4te Abschn. des peinlichen Gesetzbuches auf die Vergehen gegen die zur Vollziehung der Gesetze konstituirten Gewalten bestimmt.

22. Die Entwendung wirklich gefällten und ver-

arbeiteten Holzes aus den Waldungen soll als ein Diebstahl mit einer Gefängnißstrafe belegt werden, die nicht unter 6 Monat, und nicht über 2 Jahre seyn darf.

23. Wer im Laufe eines Jahres zum zweitenmale über einen Frevel in einer Waldung betroffen wird, soll die darauf gesetzte Strafe doppelt leiden.

24. Ein Bannwart oder Forsthütter, der selbst einen oder andern der vorbeschriebenen Fehler begehen würde, soll nicht nur die doppelte Strafe auszusprechen haben, die ein anderer Bürger in seinem Fall leiden müßte, sondern zugleich seiner Stelle entsetzt, und des Bürgerrechts verlustig erklärt werden, für eine Zeit, die nicht unter 2 und nicht über 8 Jahre seyn kann.

25. Gleich soll auch derjenige Bannwart angesehen werden, der sich mit Freolen einversteht, und dieselben nicht verleidet.

26. Eben so soll auch ein Arbeiter, der dem Eigenthümer des Waldes um den Lohn in demselben arbeitet, wenn er entweder selbst frevelt, oder sich mit Freolern einversteht, nach dem 24. § dieses Gesetzes bestraft werden.

27. Diejenigen, welche den bisherigen jeden Orts allfällig nach bestehenden besondern Lokalgesetzen, Verordnungen und Uebungen zuwider, und ohne Erlaubniß der Eigenthümer der Walder auf irgend eine andere als die angezeigte Art, es sey durch Laub oder Moosrechen, Laubstreifen, Grasschneiden, Laubleiten des Wassers, Leitgraben, Stumpen der Bäume, Ruthen hauen, Wurzel ausgraben, oder auf eine andere Weise, eine Waldung beschädigen, sollen, bis umständliche Forstpolizeiordnungen abgefaßt werden, nach diesen noch bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Uebungen angesehen werden.

Verfolgungsart gegen Freoler.

28. Die Anzeigen der im gegenwärtigen Gesetz bestimmten Frevel geschehen an den Präsidenten oder den nächstgelegenen Beisitzer des Distriktsgerichts, wo der Frevel begangen wurde, und müssen entweder schriftlich eingegeben, oder sogleich von dem Richter in Schrift abgefaßt werden, und die Handlung sowohl als Zeit, Ort und Umstände so genau als möglich bestimmt seyn.

29. Der Richter, dem die Anzeigen geschehen, nimmt, unter persönlicher Verantwortlichkeit im Fall Unterlassens, alle ihm zur Erörterung der Sache nothwendig scheinenden Maßregeln; dem zufolge veranstaltet er sogleich durch den oder die nächstgelegene beeidigte Bannwarten eine Schätzung des Schadens, läßt dem gefrevelten Holz nachspüren, und solches sequestriren, nimmt, wenn es nöthig ist, oder wenn bei wichtigern Fällen die beiden Schätzer ungleicher Meinung sind, eine Ortsbesichtigung vor, verbört allfällige Zeugen, und errichtet über diese

feine präcognitorische Verhandlungen einen Verbalprozeß.

30. Wenn dieser Richter nicht der Präsident des Distriktgerichts selbst ist, so übersendet er diesem sogleich die sämtlichen Präcognitionsakten.

31. Ergiebt sich aus den aufgenommenen Informationen ein Verdacht gegen eine oder mehrere Personen, so wird diesen durch den Bannwart ein Doppel der Schätzung zugestellt, und dieselben auf einen bestimmten Tag vor Gericht zu erscheinen aufgefordert.

32. Bleibt der Angeklagte vor dem Gericht aus, so werden die Akten sogleich dem öffentlichen Ankläger des Gerichts zugestellt.

33. Erscheint der Angeklagte, so wird ihm die Anzeige abgelesen, und er von dem Richter über die That inquirirt.

34. Ist der Angeklagte der That geständig, so verfällt ihn der Richter nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes in den Schadenersatz gegen den Eigenthümer, in die Buße oder Strafe, und in die Untersuchungs-, und Spruchkosten.

35. Längnet der Unbeschuldigte die Anklage ganz oder zum Theil, so übergiebt der Präsident des Gerichts die Akten dem öffentlichen Ankläger, welcher, unter persönlicher Verantwortlichkeit im Fall Unterlassens, die eines Frevels Beschuldigten vor dem Gericht, nach der jeden Orts gebräuchlichen summarischen Prozeßform verfolgen soll.

36. Die Anzeigen und Zeugnisse eines beeidigten Bannwarten, Forstauffsehers oder eines andern Polizeibeamten, der in seinem Amt war, als der Frevel begangen wurde, sollen als ein vollständiges Beweisthum angesehen werden; doch bleibt den Unbeschuldigten offen, sowohl den Beweis ihrer Unschuld dagegen zu führen, oder aber die Bestätigung der Aussagen gegen sie durch ein Gelübde an Eidesstatt zu verlangen.

37. Jeder Richter wird zuerst über das Faktum, ob, und welches im Gesetz bestimmten Frevels der Angeklagte sich schuldig gemacht, urtheilen, und erst alsdann das Strafgesetz auf den Fall anwenden.

38. Jeder Richter ist, unter persönlicher Verantwortlichkeit im Fall Unterlassens, schuldig, das Gesetz, in Rücksicht auf Schadenersatz und Strafe, nach seinem buchstablichen Sinn anzuwenden, und den schuldig Erfundenen in die Untersuchungskosten zu verfallen.

39. Wenn das Distriktgericht den Beschuldigten entweder gar nicht, oder doch nicht dessen, so ihn der öffentliche Ankläger beklagt, schuldig erkennt, oder das Gesetz nicht anwendet, so soll der öffentliche Ankläger gehalten seyn, vom Urtheil zu reduciren.

40. Wenn der Beklagte über das Urtheil des

Distriktgerichts sich beschweren zu können glaubt, so kann er solches vor das Kantonsgericht ziehen.

41. Der öffentliche Ankläger sowohl, als der Beklagte sollen sich sogleich erklären, ob sie das Urtheil annehmen oder reduciren wollen.

42. Sobald die eine oder andere Parthei den Rekurs erklärt hat, sollen die Akten unverzüglich von dem Distriktgericht dem Kantonsgericht übersandt werden.

43. Das Kantonsgericht soll sogleich einen Tag zum Abspruch, spätestens auf 3 Wochen hinaus ansetzen, die Akten seinem öffentlichen Ankläger zustellen, demselben den Abspruchstag anzeigen, und den Beklagten wenigstens 8 Tage vorher vor Gericht citiren.

44. Wenn ein solches Urtheil appellations- oder cassationsweise vor den obersten Gerichtshof gebracht würde, soll solches unverzüglich nach dem Abspruch zur Vollziehung dem betreffenden Regierungsstatthalter übersandt werden.

45. Wenn der beschädigte Eigenthümer, um zum Schadenersatz zu gelangen, die Ausmittlung des Factums auf dem ordentlichen Weg Rechtens unternimmt, so mag der öffentliche Ankläger seine Klage bis zum Austrage dieses Handels einstellen.

46. Wenn ein wegen Holzfrevel Verurtheilter bloß muthwilligerweise appellirt, oder Cassation des Urtheils begehrt, ohne hiezu wesentliche Gründe zu haben, so ist der Appellations- oder Cassationsrichter berechtigt, denselben noch über die Strafe aus für diese muthwillige Mißbrauchung der Richter mit einer Gefängnißstrafe zu belegen, die nicht über 4 Wochen seyn darf.

Vollziehung der Urtheile.

47. Die Endurtheile gegen die in diesem Gesetz gerügten Frevel sollen, so bald solche von den richterlichen Behörden an die vollziehende Gewalt übersendet worden, von dieser unter persönlicher Verantwortlichkeit unverzüglich in Vollziehung gesetzt werden.

48. Die in Vollziehungsetzung der Strafurtheile, in soweit sie Geldbußen betreffen, geschieht von Seite der Beamten der vollziehenden Gewalt, durch Mittheilung der Sentenz an die Procuratoren der Municipalität, wo der Verurtheilte ansässig ist.

49. Die Municipalitätsprocuratoren werden unter persönlicher Verantwortlichkeit ohne Zögern den zu einer Geldbuße Verurtheilten zu Bezahlung derselben einmal warnen, und wenn derselbe binnen 8 Tagen nicht bezahlt, nach der jeden Orts gewohnten Form rechtlich betreiben lassen.

50. Diejenigen Verurtheilten, die sich erklären, nicht im Stande zu seyn, oder nach vollendeter Bezahlung außer Stand zu seyn erfunden werden, die Geldbuße, die Prozeß- und Betreibungskosten zu

bezahlen, sollen solche durch öffentliche Arbeiten abverdienen.

51. Gleichergestalt sollen sie auch den durch ihren Frevel dem Eigenthümer verursachten Schaden, den sie nicht zu ersetzen im Stande sind, durch öffentliche Arbeit abverdienen, und der beschädigte Eigenthümer hat sich deshalb an die Municipalität des Verurtheilten zu wenden.

52. In einseitiger Ermanglung öffentlicher Arbeitsanstalten werden die Municipalitäten den zu einer Geldbuße, Schaden, und Kostenersatz Verurtheilten diese Arbeit nach Gutfinden anweisen, solche nach Billigkeit schätzen, und wenn sie geleistet seyn wird, den Betrag derselben zu Händen der Nation und andern betreffenden Personen verrechnen, und an dieselben abliefern.

53. Sollte ein Verurtheilter, der nicht Schadenersatz leisten und die Geldbuße nebst den Kosten erlegen kann, sich weigern, der Einladung der Municipalität zu Vollbringung der angewiesenen Arbeit Folge zu leisten, so soll derselbe dem Bezirksgericht angezeigt und für seinen Ungehorsam das erstemal mit 48 stündiger, bei wiederholter Weigerung mit 8 tägiger Gefangenschaft belegt, und wenn sich derselbe auch demnächst nicht unterziehen wollte, dem Kantonsgericht verleitet, und von demselben zu einjähriger Einsperrung verurtheilt werden.

54. Sollte ein solcher Verurtheilter durch die Veränderung seines Aufenthalts sich der Leistung der öffentlichen Arbeit entziehen wollen, so soll er sogleich dem Kantonsgericht verleitet, und von diesem zu einjähriger Einsperrung verurtheilt werden.

55. Die Municipalitäten werden über die beschriebene Erstattung der Arbeit der Verurtheilten an das Gericht, welches das Endurtheil ausspricht, Bericht erstatten.

§ 1. Carrard kann diesen Bestimmungen des Frevels nicht beistimmen, denn in einigen Gegenden ist es so viel als anerkannte Uebung, daß man in Waldungen Holz wegnimmt darf zum größten Schaden der Waldeigenthümer. Man setze also einzig, „wer in einem Wald, der nicht sein Eigenthum ist, Holz wegnimmt, der ist des Frevels schuldig.“

Escher. Laßt uns nicht auf einmal so weit gehen, daß das ganze Gesetz unausführbar werde. Freilich sind in vielen Gegenden Holznutzungsrechte erloschen, die nur durch Mißbrauch, nicht durch eigentliches Eigenthumsrecht entstanden sind, allein sie sind nun einmal da, und durch die lange anerkannte Uebung zu wirklichen Rechten erwachsen, durch deren Aufhebung man die Armen vieler Gegenden so ganz von allem Brennstoff entblößen würde, daß die übrigen Waldeigenthümer vielleicht nur noch mehr beschädigt würden, als vermittelt dieses §, auf dem ich beharre.

Preuy stimmt ganz Carrard bei, weil wir sonst bei den alten Unordnungen bleiben.

Desloes ist überzeugt, daß wir den alten Benutzungsrechten der Waldungen nicht zu nahe treten dürfen, ohne schreiende Ungerechtigkeiten zu begehen; er stimmt also zum Gutachten, mit der einzigen Verbesserung, daß gesagt werde, wer den bestehenden Gesetzen, Verordnung und Uebungen zuwider und ohne das Recht oder die Erlaubniß dazu zu haben, Holz wegnimmt u. dergl., der ist des Frevels schuldig.

Carrard beharrt auf seiner Einwendung, und versichert, daß Gemeinden sind, in denen kein Freveler bestraft werden kann, der nicht auf der That ertappt wird, und solche Uebungen will er nicht durch ein Gesetz heiligen; er fodert Zurückweisung an die Commission.

Escher. Man verwechsle die Sache nicht; dieses Gutachten ist nicht ein Forstpolizeigesetz, und soll auch keines seyn, die Commission war nicht hierzu beauftragt, sondern sollte nur Strafgesetze vorschlagen, durch die die bisherige Forstpolizeigesetze, Verordnungen und Uebungen in Vollziehung gesetzt werden können; man beurtheile daher dieses Gutachten einzig unter diesem Gesichtspunkt, und fordere nicht Gegenstände in demselben, für die es keineswegs bestimmt ist, so wird man dasselbe vielleicht zweckmäßiger finden, als dasselbe, unter jenem falschen Gesichtspunkt betrachtet, vorkommen mag.

Cartier. Es ist unmöglich, hier auf einmal die reinsten Eigenthumsgrundsätze anzuwenden, wir müssen durchaus die bestehenden Uebungen noch beibehalten, oder in eine platonische Insel gehen; ich stimme ganz zum Gutachten, und hoffe, Eschers letzte Bemerkung werde dasselbe ohne weitere Schwierigkeiten annehmen machen.

Roch. Das Gutachten vereinigt sich selbst mit den reinsten Eigenthumsrechten, nur müssen wir bei dem von Eschern festgesetzten Gesichtspunkt stehen bleiben, und keine neue Forstpolizei fodern, die jetzt unmöglich einzuführen wäre. Zur Bestimmung der Eigenthumsrechte hierüber, bei denen besonders die verschiedenen Arten von Miteigenthum nicht vernachlässigt werden dürfen, ist entweder die bestehende Forstpolizei, die in Gesetzen, Verordnungen, und in sehr vielen Theilen unsers Vaterlandes nur in Uebungen besteht, erforderlich, und die letzteren dürfen hierbei eben so wenig unterlassen werden, als die ersteren, wenn wir nicht die größte Verwirrung veranlassen wollen; oder aber zu dieser Bestimmung, wo die Forstpolizei nicht hinreicht, sind die gewöhnlichen Eigenthumsbestimmungen erforderlich, und diese beiden Abtheilungen sind im § sehr zweckmäßig beachtet, nur muß noch das Wort Recht beigelegt werden, wie Desloes es fodert, denn auch ohne Erlaubniß des Eigenthümers kann einer das Recht haben, in eines andern Waldung Holz wegzunehmen.

Der § wird mit Desloes Abfassungsverbesserung angenommen, und die weitere Beratung vertages.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. LXXVII.

Bern, 22. Februar 1800. (3. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 6. Februar.

(Fortsetzung.)

Der Vollziehungsausschuss zeigt an, dass die Gemeinden Wislisburg und Bellerive zu Erleichterung der Einwohner der verwüsteten Kantone 234 Franken nebst einigen Fassern mit Korn, Wäsche und Kleiderzeug zu seiner Verfügung übersendet habe.

Kuhn. So drückend das Unglück unsers Vaterlandes ist, so sind solche Tüge von menschlicher Theilnahme wieder erquickend: ich trage auf Ehrenmeldung im Protokoll und Mittheilung an den Senat an. Angenommen.

Es wird eine neue Abfassung des Beschlusses über die Cassationsurtheile verlesen, in der den genannten Schiedsrichtern das Recht gegeben wird, dieses Amt auszuschlagen.

Cartier widersezt sich diesem Beisatz, der gestern nicht beschlossen wurde, und den also die Commission nicht das Recht hatte in diese Abfassung hineinzuschreiben.

Koch. Die Versammlung hat nicht beschlossen, dass die gewählten Schiedsrichter diese Stelle auch gezwungen annehmen müssen, folglich hatte die Commission das Recht, auch keinen solchen Zwang hierüber zu vermuthen und also die Ausschlagung als Recht anzunehmen, und um Ungewissheit zu hindern, in die Abfassung hineinzubringen.

Bourgeois will die gewählten Schiedsrichter zur Erfüllung dieses Amtes zwingen, denn er glaubt, jeder Bürger habe die heilige Pflicht auf sich, wenn er zu einem schiedsrichterlichen Spruch berufen wird, sich einer so wohlthätigen Verrichtung nicht zu entziehen.

Schlumpf stimmt Bourgeois bei, weil sonst niemand die unangenehme Stelle eines Schiedsrichters, durch die man sich Feindschaft zuziehen kann, übernehmen würde.

Die Abfassung des Gutachtens wird angenommen.

Carrard bemerkt noch einen zweiten Beisatz in dieser neuen Abfassung, von dem gestern keine Rede war, dem zufolge bei dem Abspruch durch das Schiedsgericht keine Advokaten zugelassen werden sollen: er will sich nicht eben diesem S widersezen, obgleich er ihn nicht ganz billigen kann, aber in so fern man ihn annimmt, so fodert er einen Beisatz, dem zufolge den Partheien untersagt seyn soll, mit Advokaten die Schiedsrichter einzeln zu besuchen und zu unterrichten, denn diese einzelne persönliche Verrichtung der Richter durch die Advokaten ist ungleich gefährlicher als der öffentliche Gebrauch derselben vor dem ganzen Gericht, weil die Advokaten bei einzelnen Besuchen auf den Personalcharakter jedes Richters wirken, und ausspähen können, was auf ihn am wirksamsten ist, und wenn oft alle Gründe vergebens sind, zu Mitteln Zuflucht nehmen, die sich nicht mit der reinsten Sittlichkeit vertragen, da hingegen alles dieses wegfällt, wenn nur vor dem Gericht die Advokaten zugelassen werden.

Uderwerth mißbilligt das Ganze und hofft der Beschluß werde vom Senat verworfen; aber Carrards Meinung könnte er nicht seyn, weil eine solche Einschränkung gegen bloße Schiedsrichter, die die Sache, über die sie zu urtheilen haben, nicht hinlänglich kennen, sehr nachtheilig werden könnte.

Kuhn will in Rücksicht der Advokaten gar nichts beifügen, sondern den Schiedsrichtern überlassen, ob der Rechtsfall durch Advokaten vorgebracht werden dürfe oder nicht, dann was das eine mal überflüssig ist, kann das andre mal sehr nothwendig seyn.

Kuhns Antrag wird angenommen.

Uderwerth im Namen der Finanzcommission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

An den Senat.

Der grosse Rath hat, auf die Anfrage des Vollz. Direktoriums vom 27. December 1799, ob die Notariatsregister auch den Stempelgebühren zu unterwerfen, oder gleich den Handlungsbüchern und Hausrödeln davon zu befreien seyen, nach angehörtem Gutachten seiner hierüber niedergesetzten Commission,

nach erklärter Urgenz beschlossen:

1. Die Notarialregister sind unter der Strafe der Ungültigkeit der Stempelgebühren unterworfen.
2. Die Notarii sind den Partheien für allen Schaden verantwortlich, der denselben aus Unterlassung des Stempels zu wachsen würde.
3. Sie verfallen überdies in die in dem 2. und 3. Artikel des Gesetzes vom 9. Herbstm. 1799 auf die Unterlassung des Stempels festgesetzte Buße.
4. Gegenwärtiges Gesetz soll wo es nöthig ist, bekannt gemacht werden.

Koch sieht in diesem Antrag viele Schwierigkeiten, besonders da die Notariatsprotokolle nicht vor Gericht erscheinen, sondern nur die Auszüge daraus, welche natürlich auf Stempelpapier geschrieben sind: Ueberdem sind nun unsre Gerichtsschreiber auch Notars, und beziehen aber beinahe keine Befoldung, daher wir sie leicht durch eine solche Beschwerde von den Stellen treiben könnten. Vor allem aus aber denke man an die Folgen dieser Ungültigkeitserklärung; auf wen soll sie zurückfallen? kann nicht aus Unachtsamkeit eines Buchbinders sich ein ungestempeltes Blatt in einem solchen Register befinden, und ist der obgleich eheliche Notar, nicht im Stand den Schaden zu ersetzen, der durch die Nichtstempelung eines solchen Blattes entsteht, so leidet offenbar die ganz unschuldige Parthei darunter. Der Gegenstand bedarf also weit sorgfältigerer Untersuchung und daher fodert er Rückweisung des Gutachtens an die Commission.

Kuhn. Die von Koch berührten Schwierigkeiten sind wichtig, aber doch nicht ganz richtig, denn der Fall ist häufig, daß diese Register im Original selbst vor Gericht gebracht werden müssen, und dieselben sind die Aufbewahrung aller ausgefertigten Akten: übrigens aber ist der Gegenstand zu wichtig, um sogleich entschieden zu werden, ich trage also darauf an, das Gutachten erst einige Tage auf dem Canzleitisch liegen zu lassen, ehe über dasselbe abgeprochen wird.

Huber unterstützt ganz Kochs Grundsätze, kann aber dessen Schluß nicht beistimmen, weil die Sache deutlich genug ist, um sogleich entschieden zu werden: Er stimmt zur Verwerfung des Gutachtens und will die Notarsprotokolle von der Stempelung ausnehmen.

Cartier ist Hubers Meinung und will sogleich die Botschaft der Vollziehung verwerfen.

Schlumpf beharrt auf dem Gutachten, will aber die Niederlegung auf den Canzleitisch zugeben, weißt aber nichts davon, daß die Gerichtsschreiber Notairs sind.

Koch. In vielen Gegenden sind die Gerichtsschreiber Notairs, und müssen wirklich solche seyn; ich beharre also auf meinen Bemerkungen, und trage nun bestimmt darauf an, zu beschließen, daß die Notarialregister von der Stempelgebühren ausgenommen seyen.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Der Senat verwirft den Beschluß, durch den man über die Bittschrift des Distriktsgerichts von Basel zur motivirten Tagesordnung gieng, darauf begründet, daß dieselbe den Obergerichtshof angehe.

Auf Eschers Antrag geht man zur einfachen Tagesordnung über jene Bittschrift.

(Die Sitzungen des Senats werden nachgeliefert.)

Grosser Rath, 7. Februar.

Präsident: Huber.

Herzog v. M. erhält für 3 Wochen Urlaub.

Die Gemeinde Mellingen schildert ihre traurige Lage seit dem Krieg; sie fodert Unterstützung und zeigt die Unmöglichkeit die verfallenen Grundzinse zu entrichten.

Mäschlin fodert die Ehre der Sitzung für die Abgeordneten dieser Gemeinde, welche gestattet wird: übrigens versichert er, daß die Lage dieser Stadt sehr traurig sey und trägt auf Mittheilung der Bittschrift an den Vollziehungsausschuß, mit Anempfehlung so viel möglich zu entsprechen, an.

Deutler folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Vier und zwanzig Gemeinden des Distrikts Cossonay im Lemman, machen Vorstellungen wider die Bezahlung der verfallenen Grundzinse, wünschen daß in der neuen Verfassung die Richter von den streitenden Partheien besoldet werden und versichern ihrer Anhänglichkeit an die Republik.

Bourgeois fodert Mittheilung des ersten Theils der Bittschrift an die Vollziehung und des letzten Theils an den Senat.

Cartier kann nicht zur ersten Meinung stimmen, denn im Lemman können gewiß die Bürger am leichtesten diese Gebühr entrichten, weil sie noch am wenigsten gelitten haben. Uebrigens begreift er nicht, warum die Liquidation der Grundzinse aufs neue eingestellt ist: will man etwa die Feodallasten wieder einführen, wie lezthin ein hochweiser Senator darauf antrug? Dieses soll nicht geschehen! Zur Mittheilung an den Senat stimme ich, und glaube das Volk sey dem Senat Dank schuldig, daß er die Landgeschwornen und die großen Landschaften verworfen hat.

Desloes behauptet, der Lemman habe viel durch Requisitionen gelitten und stimmt Bourgeois bei.

Kellstab. Durch Cartiers Antrag zeigt sich, daß die Vollziehung nicht so ganz planmäßig handelt, wie man uns seit dem 7. Jenner versprochen hat, auch sah ich mit Verwunderung, daß der Vollziehungsausschuß die Rekrutierung im Kanton Waldstätten eigenmächtig einstellte.

Würsch versichert, daß die Rekruten von Waldstätten hier in den Casernen sind.

Bourgeois Antrag wird angenommen.

Kellstab will von der Vollziehung Auskunft fodern über die Rekruteneinstellung.

Germann bittet Kellstab sich selbst zu informieren bei der Vollziehung.

Desloes fodert Tagesordnung.

Billetter will erst über Cartiers Antrag wegen den Grundzinsen Auskunft fodern.

Escher. Wir wissen alle, daß selbst die besten Bataillons unsrer Truppen nicht besoldet werden können, und man will dessen ungeachtet die Regierung zwingen neue Bataillone zu errichten! Von allen Seiten her werden wir über den Mangel, das Elend und den Jammer unterrichtet, der in unserm Vaterlande herrscht und man wollte zu Bezahlung von Truppen neuerdings das Land drücken? und wozu sollen uns jetzt diese Truppen dienen? Ich fodere Tagesordnung über Kellstabs Antrag.

Jo mini stimmt Eschern bei, ist aber übrigens auch Billeterers Meinung.

Rüce ist ganz der Meinung, daß während man die ersten Bataillone, die sich wacker geschlagen haben, nicht bezahlen kann, nicht neuerdings rekrutiren soll, allein andererseits soll die neue Vollziehung nicht über unsere Gesetze spotten, wie das Direktorium gethan hat.

Desloes stimmt durchaus Eschern bei, und wundert sich, wie man nach Behandlung der vorhergegangenen Bittschrift noch solche Forderungen an die Vollziehung machen kann.

Blattmanu folgt der Tagesordnung, weil nur die verwüsteten Distrikte von Waldstätten, und zwar schon vom Direktorium ausgenommen wurden.

Kellstab zieht seinen Antrag zurück, unterstützt aber Billeterers Antrag, welcher angenommen wird.

Koch. Die Loskaufung der Grundzinsse kann darum nicht geschehen, weil das Loskaufsgesetz sich über die Loskaufsart auf ein späteres Gesetz beruft, welches noch nicht verfertigt ist.

Kellstab fodert nun auf diese Erläuterung hin, Rücknahme der vorher beschlossenen Aufforderung an die Vollziehung, begehrt aber, daß die Commission innert 6 Tagen ein Gutachten vorlege.

Cartier stimmt Kellstab bei.

Anderwerth verspricht auf Montag das Gutachten.

Der vorige Beschluß wird zurückgenommen.

Die Fortsetzung des Gutachtens über Fortfrevel wird in Berathung genommen.

§ 2. wird ohne Einwendung angenommen.

§ 3. Desloes findet diese Schatzungsart zwar einfach, aber willkürlich, und fodert daher Rückweisung an die Commission.

Bourgeois stimmt Desloes bei, und glaubt, die bisherige Schatzungsart könnte beibehalten werden.

Ruhn stimmt zum §, weil in vielen Gegenden keine Schatzungsart bestimmt ist, und diese sehr zweckmäßig ist; allein dann sollte ein §, der sich schon

einst in diesem Gutachten befand, wieder hergestellt werden, wodurch die Partheien das Recht erhielten, wenn sie die Schatzung ungerecht fanden, eine gerichtliche Schatzung zu fodern; mit diesem Beisatz fällt dann jede Spur von Willkürlichkeit in dieser Schatzungsart weg.

Bourgeois beharret, und empfiehlt hierüber eine alte Berner Ordnung.

Desloes beharret ebenfalls, weil an vielen Orten die Förster für den Schaden gut stehen müssen, und also nicht selbst schätzen können. Ruhns Beisatz kann er nicht bestimmen, weil jeder Frevler einen Prozeß veranlassen würde.

Escher. Die Verpflichtung von Förstern, für allen in ihren Bezirken entstandenen Frevler gutzustehen, hat entweder nie existirt, oder sie ist doch nie ausgeübt worden, denn wer wollte unter solch einer Bedingung Förster seyn? Wenigstens ist jetzt keine solche Verpflichtung mehr vorhanden, folglich fällt auch Desloes Haupteinwendung gegen den § weg.

Was Ruhns gefoderten Beisatz betrifft, so würde derselbe beinahe das ganze Gesetz unanwendbar machen, denn jeder Frevler würde durch diese zugelassene gerichtliche Schatzung die Strafe verzögern, und eine weitläufige Einwendung um die andere vorbringen, um die Kläger zu ermüden und abzuschrecken; gerade der jetzigen weitläufigen Formen wegen, wird überall ganz öffentlich, und selbst unter den Augen der Regierung gefrevelt, denn kein Bannwart und kein beschädigter Eigenthümer wagt es, den Frevler zu verfolgen, weil ihn dieser in Prozesse verwickelt, deren Unkosten der meist arme Frevler ihm nie wieder erstatten kann; wenn wir also den Holzfrevler hindern wollen, so müssen wir keine Art solcher Weitläufigkeiten zugeben, sondern die kürzest möglichen Formen bestimmen; diese verlieren viel von ihrem anscheinenden Willkürlichen, weil der Polizeirichter in unsern Distriktsgerichten besteht, die die Sache sorgfältiger, und weniger einseitig untersuchen und beurtheilen werden, als wenn dieser Polizeirichter in einer einzigen Person bestünde. Um also unsern Hauptzweck nicht zu verfehlen, nehme man den § an.

Carmintran stimmt Ruhns gefodertem Beisatz bei.

Rüce ist Carmintrans Meinung, die ganz mit der alten vortreflichen französischen Waldungsordonnanz übereinstimmt, und wir müssen doch auch auf die Beeidigung der Förster Rücksicht nehmen. Er stimmt zum §.

Koch. Auf diesem § beruht die Sicherung der Waldungen vorzüglich, denn wenn die Schatzung unzweckmäßig geschieht, so werden sich alle Frevler hierauf verlassen. Der § sagt aber keineswegs, daß der Bannwart, der die Schatzung machen soll, derselbe sey, welcher die Aufsicht über den Wald selbst hält, und der vielleicht durch Antheil an der Buße

für partheilich angesehen werden könnte; um aber dem Widerspruch auszuweichen, füge man also das Wort unpartheilicher Bannwart bei, so ist dann jedermann vor Willkür soviel möglich gesichert.

Der § wird mit Ruhs's Beisatz angenommen.

Hierz wünscht einen Beisatz, der bestimme, wie das Holz eigentlich geschätzt werden soll, weil der bewirkte Schaden oft weit größer, als der Werth des gefrevelten Holzes ist.

Echer. Der folgende § bestimmt dasjenige was Hierz wünscht sehr deutlich; ich begehre also Fortsetzung der Berathung.

Hierz zieht seinen Antrag zurück.

Carrard findet, der angenommene § sey unbestimmt, weil nun noch niemand weiß, in welchen Fällen nur ein, in welchen hingegen zwei Schärer gebraucht werden sollen, denn wer soll entscheiden, was außerordentliche und was hingegen gewöhnliche Fälle sind? Hierzu ist Bestimmung einer Geldsumme nothwendig, die, wenn ein Frevel sie übersteigt, denselben zu einem großen Frevel macht; ich begehre hierüber von der Commission ein besonderes Gutachten zu einem Beisatz.

Echer. Die Erfahrung bewies uns, daß die zu bestimmten Gesetze unzweckmäßig sind, und daß den Richtern wegen den so mannigfaltigen Modificationen der vorkommenden Fälle eine Willkür gelassen werden muß; so auch hier überlasse man dem Richter, dem die vorläufige Untersuchung aufgetragen wird, die Bestimmung der gewöhnlichen und der außerordentlichen Fälle; denn wenn man hierbei eine scharfe Grenzlinie durch Bestimmung des Werths ziehen wollte, so würde eine vorläufige Schätzung erforderlich seyn, um ausfindig zu machen, ob für die eigentliche Schätzung ein oder zwei Schärer erforderlich seyen, und so würden wir uns zuletzt in einem Zirkel herumdrehen, bei dem sich nur der Freveler gutbefände; ich beharre neuerdings auf dem Gutachten.

Carrard ist nicht befriedigt, und dagegen überzeugt, daß je bestimmter die Gesetze sind, je zweckmäßiger sie seyn werden. Ueberhaupt aber ist die Unterscheidung von außerordentlichen und gewöhnlichen Fällen ganz unzweckmäßig, und es ist weit besser, alle Fälle gleichmäßig zu behandeln; ferner, was ist ein unpartheilicher Bannwart? Ich war Advocat, aber weiß wahrlich dieß nicht zu bestimmen; endlich, wie soll entschieden werden, wenn in den außerordentlichen Fällen die beiden Schärer ungleicher Meinung sind? Ueber alles dieses muß der § Auskunft geben, um annehmbar zu seyn.

Ruhn. Ein unpartheilicher Bannwart ist einer der kein Interesse in der Sache hat; übrigens aber kann der Angeber verpflichtet werden, den Schaden sogleich zu schätzen, und wenn diese Summe unter

20 Fr. beträgt, die eigentliche Schätzung durch einen ist der Schaden höher durch zwei Schärer geschähen; um dieses sowohl als den Fall von ungleicher Meinung der beiden Schärer zu beurtheilen, weise man den Gegenstand der Commission zurück.

Fizi. In vielen Kantonen sind keine Bannwarten, wie soll dann hier geschätzt werden?

Uderwerth will, wann der Thäter bekannt ist, nach dem Willen der Partheien schätzen lassen; ist aber der Thäter unbekannt, immer durch zwei Bannwarten ohne Unterschied des Falls schätzen, und im Nothfall das Mittel aus beiden Schätzungen annehmen lassen.

Thorin stimmt Ruhn bei, will aber die kleinen Frevel nur auf 10 Franken bestimmen, und wenn die zwei Bannwarten nicht gleicher Meinung sind, dieselben einen dritten Schärer wählen lassen.

Carmintran findet, der angenommene § bestimme die schrecklichste Willkürlichkeit, und daher kommt er auf den ersten Beisatz zurück, den Ruhn vorschlug, und den er dem § beifügen will, um das durch alle Schwierigkeiten zu heben.

Roch. Aus lauter Eifer, gut zu machen, werden wir nichts thun, und wir verwechseln Civilprozeßformen mit Polizeiformen; erstere müssen sehr bestimmt, genau und umständlich seyn; letztere aber, wenn wir Polizei haben wollen, können nicht umständlich, sondern müssen kurz seyn. Kein Bürger ist vor einem Civilprozeß gesichert, und also müssen die Formen ihn sorgfältig schützen, hingegen ist jeder frei, ein Polizeivergehen zu begehen oder nicht, und wenn er ein solches begeht, so ist ihm der Staat nicht die schützenden Formen schuldig, die der ganz unschuldige Bürger bedarf. Was ein unpartheilicher Bannwart ist, hat schon Ruhn gesagt, und die Beurtheilung der Wichtigkeit des Falls kann sehr zweckmäßig demjenigen Richter überlassen werden, der die ersten Untersuchungen veranstaltet; keine Verschiedenheit hierüber zulassen wollen, würde bei kleinen Freveln übermäßige Unkosten veranlassen, ich fodere Tagesordnung über diese neuen Anträge.

Es wird beschlossen, keine verschiedene Schätzungart für verschiedene Fälle zuzulassen, und der § der Commission zur Umarbeitung zurückgewiesen.

Der Vollziehungsausschuß fodert Berechtigung, einen Nationalgarten zu Iserten, welcher ehedem zum Gebrauch des dasigen Zollcommiss diente, und der 29 Klafter und 51 Schuh Berner Quadratmaß ses enthält, nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Jan. 1800 verkaufen zu dürfen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. LXXVIII.

Bern, 24. Februar 1800. (5. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 7. Februar.

(Fortsetzung.)

Cartier will sogleich entsprechen, weil der Verkauf doch wieder zur Bestätigung vorgelegt werden muß.

Jomini fodert nähere Untersuchung durch eine Commission.

Cartier beharret, weil die Sache zu geringfügig ist, und die Nation Geld bedarf.

Maulaz stimmt Jomini bei, weil dieser Garten dem Haus sehr bequem ist.

Carrard folgt, denn wahrscheinlich würde der Werth des Hauses selbst durch diese Veräußerung um die Hälfte verringert, und doch kann der Vortheil dieses Verkaufs nicht groß seyn.

Die Vortheilhaftigkeit wird einer Commission überwiesen, in die geordnet werden: Jomini, Deggeler und Rosetti.

Die Verwaltungskammer des Cantons Waldstetten fragt in einer Vortheilhaftigkeit, ob nach dem Beschluß des Vollziehungsausschusses, welcher die Besetzung der Pfründen wieder den ehemaligen Collatoren unter Bestätigung der Verwaltungskammern überläßt, diese Bestätigung verweigert werden könne, und ob die, kraft des frühern Beschlusses des Direktoriums von den Verwaltungskammern getroffenen Wahlen nun gleichwohl gültig bleiben?

Udwerth fodert Verweisung an die Vollziehung, welche ihre eigene Beschlüsse erklären soll.

Augsburger folgt, fodert aber baldigen Bericht von der bestehenden Commission.

Udwerths Antrag wird angenommen.

Die Municipalität von Reyn, im Canton Luzern, wünscht Entscheidung über die Frage: ob die Armen von der Municipalität oder nach der ehemaligen Ordnung der Steuerbriefe erhalten werden sollen?

Desloes fodert Tagesordnung, auf das Municipalitätsgesetz begründet.

Elmlinger. Dieß ist eine bloße Geizsache von dieser Gemeinde, die ihre Armen nicht erhalten will; man gehe zur Tagesordnung, auf den bestehenden Steuerbrief begründet.

Desloes Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 8. Februar.

Präsident: Huber.

Würsch glaubt, die gestrige Bittschrift der Verwaltungskammer von Waldstetten in Rücksicht der Pfarrewahlen sollte nicht ganz einfach nach dem gestrigen Schluß an die Vollziehung überwiesen werden, indem wir in Rücksicht der frühern Bittschriften über diesen Gegenstand darauf begründet zur Tagesordnung giengen, daß kein Gesetz den Rechten verschiedener Gemeinden widerspreche, ihre Pfarren selbst zu besetzen; jetzt aber hat der Vollziehungsausschuß verordnet, daß solche Wahlen der Bestätigung der Verwaltungskammern unterworfen seyen; eine von diesen fragt: ob die Bestätigung verweigert werden dürfe? Diese Sache ist zu wichtig, um ohne weiters der Vollziehung überwiesen zu werden, denn wenn dem Volk da, wo es seine Pfarrer selbst ernannte, dieses ihm so schätzbare Recht genommen wird, so wird es sich aufs neue auch noch in diesem Theil seiner Freiheit beraubt fühlen, und völlig mißmüthig werden. Man nehme also den gestrigen Beschluß zurück, und untersuche die Sache erst genauer von unsrer Seite.

Bäcker stimmt ganz Würsch bei, weil die Verwaltungskammern kein Recht zu Bestätigung der Pfarrer haben können, man weise also die Sache an eine Commission.

Escher. Wir können nur vermittelst eines allgemeinen Gesetzes in diesen Gegenstand eintreten; bis wir ein solches werden gegeben haben, müssen wir die einzelnen Verfügungen der Vollziehung überlassen, und nur, wenn diese die Rechte eines Einzelnen beleidigt, können wir ihre Verordnungen aufheben, allein hier ist dieser Fall nicht vorhanden: es beklagt sich keine Gemeinde, daß man ihren rechtmäßig ernannten Pfarrer nicht bestätigen wolle,

sondern eine Verwaltungskammer fodert Erläuterung über einen Beschluß der Vollziehung, und diese können wir durchaus nicht geben. Uebrigens ist jene verordnete Bestätigung der Pfarrer durch die Verwaltungskammer, vor der man sich zu fürchten scheint, nichts anders, als eine Erklärung, daß die Wahl rechtmäßig geschah, und also gültig oder bestätigt sey; hierdurch werden die Wahlen der Gemeinden nur desto besser gesichert, indem sich dann nach dieser Bestätigung keine Faktion einer Gemeinde gegen die rechtmäßige Wahl mehr aufheben kann. Man gehe also über Würschens Begehren zur Tagesordnung.

Billeter stimmt Eschern bei, fodert aber ein baldiges Gutachten von der bestehenden Commission.

Anderwerth begreift nicht, wie man von uns nun besondere Beschlüsse über diesen Gegenstand fordern kann, da man bis jetzt alles dem Vollziehungsdirectorium überlassen hat, und jetzt durchaus noch nicht der Zeitpunkt da ist, in welchem hierüber ein allgemeines Gesetz gemacht werden kann; er stimmt Eschern ganz bei.

Cartier ist gleicher Meinung, fühlt aber, daß die Commission über diesen Gegenstand noch nicht so bald ein endliches Gesetz vorschlagen wird, ungeachtet sie schon vor mehreren Monaten beauftragt war, innert 14 Tagen zu rapportiren.

Würsch beharrt, besonders da in diesen Gegenden, von denen hier die Rede ist, die Pfarrer und die Kirchen ganz von den Gemeinden unterhalten werden; übrigens will er gerne die Sache zur Untersuchung einer Commission übergeben.

Carrard. Schon oft haben wir beschlossen, nichts provisorisches hierüber zu bestimmen, und also, bis wir im Fall sind, endlich hierüber abzusprechen, den Gegenstand der Vollziehung zu überlassen; müßte jetzt etwas Allgemeines bestimmt werden, so würde in den einen Gegenden die ganze Geistlichkeit aufgebracht, wenn die Wahlen den Gemeinden übergeben würden; würde der entgegengesetzte Beschluß genommen, so würde wieder in ganzen Gegenden das Volk gegen uns aufgebracht; man bleibe also einstweilen bei dem gestrigen Beschluß, und warte mit dem allgemeinen Gegenstand zu, bis über die geistlichen Behörden im Allgemeinen abgesprochen werden kann.

Billeter ist keineswegs zufrieden, daß das alte Collaturrecht durch den Vollziehungsausschuß wieder hergestellt wurde, weil dadurch auch das Volk noch lange des freien Wahlrechts, aller Freiheit und Gleichheit zuwider, beraubt wird. Man weise also die Sache zu näherer Untersuchung einer Commission zu.

Anderwerth. Der Beschluß des Vollziehungsausschusses über diesen Gegenstand ist sehr zweckmäßig, und ein Beweis, daß die Mitglieder

desselben das wahre Volksbedürfniß und den eigentlichen Volksgeist kennen; wenn wir einst über diesen Gegenstand arbeiten, so können wir keine bessern Grundsätze hierüber befolgen, als diese, um der Religion gute Lehrer und dem Volk seine religiöse Ausbildung sicher zu stellen; ich beharre auf der Tagesordnung.

Carmintran stimmt für Untersuchung des Directorialbeschlusses durch eine Commission, weil die Bestätigung durch die Verwaltungskammer für die Pfarrerwahlen der Gemeinden durchaus nicht nothwendig ist, und zu einem ärgern Druck und Aristokratie führen würde, als wir auch ehemals nicht hatten.

Billeter beharrt auf der Commissionaluntersuchung, indem nicht nur die Feudal-Collatorrechte, sondern diejenigen, die auf Privilegien beruhten, abgeschafft seyn müssen, sonst könnten die Herren von Zürich kommen, und behaupten, sie haben das Recht, den ganzen Canton mit Seelenhirten zu versorgen.

Würschens Antrag wird angenommen, und der Gegenstand an eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: Carmintran, Cartier, Biez, Bäsler und Billeter. Es wird ferner beschlossen, daß die über die allgemeine Pfarrerernennung niedergesetzte Commission in 8 Tagen ein Gutachten vorlegen soll.

Die Gemeinde Ormond, im Lemán, wünscht wegen ihrer Entfernung von dem Distriktshauptort ein eigenes Gericht zu haben, und begehrt, daß im Allgemeinen kleine Gerichtsbezirke und überall Sittengerichte eingeführt werden.

Auf Desloes Antrag erhalten die Abgeordneten dieser Gemeinde die Ehre der Sitzung.

Desloes fodert Mittheilung dieser Vorschläge, die die Constitutionsverbesserung betreffen, an den Senat.

Preuy stimmt bei, fodert aber auch noch Mittheilung an die Sittengerichts-Commission.

Diese Anträge werden angenommen.

Die gleiche Gemeinde fodert Unterstützung für den verunglückten B. Richard.

Desloes fodert Mittheilung an die Vollziehung mit Anempfehlung.

Sapany fodert einfache Mittheilung an die Vollziehung.

Der letzte Antrag wird angenommen.

Die gleiche Gemeinde wünscht in Rücksicht ihrer Armuth und erlittenen Unglücks von den rückständigen Abgaben befreit zu seyn.

Auf Desloes Antrag wird auch diese Bittschrift der Vollziehung überwiesen.

Escher, im Namen der Forstcommission, legt folgenden abgeänderten 3. § seines Forstgutachtens vor:

§ 3. Die Schätzung eines Schadens, den irgend ein Holzfrevel dem Eigenthümer einer Waldung verursacht hat, geschieht in den Fällen, die der Verleider bei seiner Anzeige als nicht 32 Franken übersteigend angiebt, durch einen, in Fällen von größerer Wichtigkeit aber durch zwei unpartheiische beeidigte Banawarten oder Forstauffseher.

Desloes findet, die Commission sey sehr hartnäckig auf ihren Gedanken, denen er nicht beistimmen kann, sondern er fodert, daß die Municipalitätspräsidenten beauftragt werden, bei jedem Frevel zwei Sachkundige unpartheiischer Bürger zu ernennen, welche den Schaden untersuchen und schätzen. Um diese Abänderung zu treffen, begehrt er Rückweisung des § an die Commission.

Escher. Der Staat hält zur Besorgung der Forstpolizei im ganzen Umfange der Republik eigene Beamte, die dieses Geschäftes kundig seyn sollen, warum denn will man diesen Förstern die Schätzung der begangenen Freveln entziehen, um sie theils in die Willkühr der Municipalitätspräsidenten zu legen, oder um sie unerfahrenen Männern preis zu geben? In vielen Gegenden Helvetiens sind die Municipalitätsbezirke so ausgedehnt, daß kleine Reisen verursacht würden, wenn noch neben dem Richter der Municipalitätspräsident die Anzeige erhalten, und erst nachher die Schätzer absenden muß, um die Untersuchung anzustellen; durch diesen Aufschub wird der Frevel alle Zeit erhalten, die Spuren des begangenen Frevels zu vernichten, und unbekannt zu bleiben, während dieses nicht leicht geschehen wird, wenn die beeidigten Förster, indem sie den Frevel entdecken, sogleich die erforderlichen Nachsuchungen und Schätzungen vornehmen können. Der § ist nothwendig, wenn wir Forstsicherung möglich machen wollen.

Carmiliran will die Banawarten zu Schätzern annehmen, aber in wichtigen Fällen will er den Partheien zugeben, gerichtliche Schätzungen vornehmen zu lassen, wenn sie mit der ersten Schätzung nicht zufrieden sind.

Erlach er will den Banawarten selbst ein kleines Strafrecht in Fällen zugeben, welche nicht 6 Bazen übersteigen; ohne diese Competenz glaubt er sey keine Forstpolizei möglich; er fodert also Zurückweisung des Gutachtens an die Commission, um dasselbe unter diesem Gesichtspunkt umzuarbeiten.

Desloes beharrt, weil in einigen Gegenden die Förster für die Frevel verantwortlich sind, und also, wegen dem Gesellschaftsgeist, der unter ihnen herrscht, allgemein als partheiisch anzusehen sind, besonders da sie in einigen Gegenden einen Theil der Buße ziehen; auch wäre die Competenz, die wir denselben hierdurch ertheilen würden, übermäßig, da wir doch den Friedensrichtern keinen Neuthaler Competenz ertheilen wollten.

Noch. So weit scheinen wir doch ziemlich einig

zu seyn, daß die Schätzungsart kurz seyn müsse; nun glaube ich sey es ziemlich auffallend, daß der Vorschlag der Commission kürzer ist, als der von Desloes, denn sehr oft könnte die Ernennung der Schätzer durch die Municipalität, und die Hinweise derselben in den gefrevelten Wald sich etwas lange verzieren, besonders in den Berggegenden, wo die Waldungen oft in sehr entfernten Thalern sich befinden. Die Einwendung, daß die Förster alle partheiisch seyen, ist nicht wichtig, oder wir müßten als Gegenstück den gleichen Gesellschaften; und also Partheiheitsgeist unter allen denjenigen Bürgern annehmen, die nicht Förster sind. Die Bestimmung, daß unpartheiische Förster die Schätzung vornehmen sollen, ist durchaus sichernd gegen alle Einwendungen. Desloes, und ich unterstütze daher den §.

Udwerth kann diese ungeheuer große Competenz den Forsthütern nicht übergeben, sondern will den Partheien überlassen, wenn sie mit der ersten Schätzung nicht zufrieden sind, dieselbe durch zwei unpartheiische Bürger revidiren zu lassen.

Kellstab. Wenn jedermann so sehr überzeugt wäre, wie nothwendig es ist um den Frevel zu hindern, die kürzest möglichen Formen zu bestimmen, so würden nicht so viele Einwendungen gegen diesen § gemacht, als es jetzt der Fall ist; laßt uns doch auch einiges Zutrauen in die eigens hierzu beeidigten Banawarten haben, und also den § annehmen.

Legler. Wann einer einem andern sein Eigenthum raubt, so ist er eigentlich ein Dieb, und noch nie hab ich gehört, daß man den Dieben so viel Recht, ihren Diebstahl zu schätzen, und von den Schätzungen zu appelliren, überläßt; wenn wir so zu Werke gehen, und immer nur den Dieben schenken wollen, so werden wir mit unsrer Polizei nicht weit kommen; ich unterstütze ganz den §.

Desch stimmt zum Gutachten, und besonders zu Leglers Verteidigung desselben; er war auch Förster, und weiß, daß wenn der Förster nicht schätzen darf, die meisten Frevel ungeahndet bleiben werden, weil meist nur die augenblickliche Untersuchung des Frevels, die Schätzung und Entdeckung desselben möglich macht.

Der § wird angenommen.

Desloes fodert, daß für diejenigen Gegenden wo bisher eine andere Schätzung statt hatte, und wo die Förster entweder die Frevel selbst vergüten müssen, oder wo sie einen Theil der Buße beziehen, diejenige Schätzungsart statt haben dürfe, welche er hierüber vorschlug.

Cartier fodert Tagesordnung über Desloes Beisatz, weil das Gesetz nur unpartheiische Schätzer zuläßt, und also der Beisatz durchaus überflüssig, und schon im § enthalten ist.

Desloes beharrt, weil der Körperschaftsgeist

jede Unpartheilichkeit unter den Förstern unmöglich macht.

Erlacher. Immer hört man nur von der Sicherheit, die man dem Freoler geben will, sprechen, und nirgends will man dem Eigenthümer die gleiche Sicherheit geben, und ihn von einer zu wieder Schätzung appelliren lassen; ich fodere hierüber einen Besatz, der auch dem Eigenthümer gehörig sichernd sey. —

Carrard unterstützt Desloe's Bemerkung, denn die Banwarten werden sich immer gegenseitig unterstützen, und es ist sehr leicht möglich, daß sich in der Nahe keine wirklich unpartheilichen Förster befinden; um für diesen Fall das Gesetz anwendbar zu machen, füge man dem angenommenen § noch die Worte bei: „in Ermanglung von unpartheilichen Banwarten soll die Schätzung durch unpartheiliche sachkundige Männer geschehen.“

Koch stimmt Carrard bei, mit dem sich auch Cartier und Desloes vereinigen, und dessen Besatz angenommen wird.

Koch zeigt im Namen der Saalinspektoren an, daß das Truppencorps, welches zur Instruction in Bern war, und zugleich die Wache der obersten Gewalten besorgte, diesen Nachmittag zum letztenmal manövirten wird; er ladet zur Besichtigung desselben ein.

Der Vollziehungsausschuß übersendet folgende Botschaft, die an die bestehende Commission gewiesen wird.

Bürger Gesetzgeber!

Fünfzehn Bürger von Zürich, Mitglieder der ehemaligen Regierung, geben in ihrem und in dem Namen ihrer gewesenen Collegen in beiliegender Bittschrift eine Erklärung, Betreff des Gegenstandes der Entschädigungsforderungen von Seite der durch die alte Regierung verfolgten Patrioten. Da Sie, V. Gesetzgeber, sich in Folge einer Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 18. Dez. 1799. mit diesem Gegenstande beschäftigen, so beschränkt sich der Vollziehungsausschuß darauf, Ihnen die obervähnte Erklärung zuzusenden.

Republikanischer Gruß!

Folgen die Unterschriften.

Bürger Präsident,

Bürger Vollziehungskommissars!

Vor etwas mehr als einem Monat sind auf Befehl des aufgelösten helvetischen Direktoriums nicht nur die noch lebende Glieder der ehemaligen Zürcherischen Regierung, sondern auch die Erben der Verstorbenen zusammenberufen worden, um von dreien Distriktsgerichten, die man zur Beurtheilung der Entschädigungssache vorgeschlagen hatte, eines zu verwerfen.

Alle Anwesende — ein einziges Individuum ausgenommen — haben diese Aufforderung von sich abgelehnt, und sind hingegen zu der Reclamation gestanden, welche von zwei ihrer ehevorigen Collegen gegen das Dekret der gesetzgebenden Råthen schriftlich ist eingereicht worden.

In der Ungewißheit, was diese Reclamation für ein Schicksal gehabt, und ob nicht das Entschädigungsgeschäft von neuem möchte in Bewegung kommen, finden Endsunterzeichnete sich gedrungen, Sie, V. Vollziehungskommissars, auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen.

Um unnöthiges Aufsehen zu vermeiden, haben sie zwar nur in kleiner Anzahl diesen Schritt unternommen; sind aber dennoch der Zustimmung sämtlicher Mitangesprochener versichert, wann sie den Grundsatz behaupten: „daß die ehevorige Zürcherische Regierung weder im Ganzen, noch im Einzelnen für Verhandlungen könne verantwortlich gemacht oder richterlich belangt werden, welche als Folgen ihrer unter der alten Verfassung auf sich gehabtten Pflichten anzusehen sind, und eben darum keineswegs unter die Richtschnur der Maximen und Meinungen fallen, welche die jetzige Constitution aufstellen und begünstigen mag.“

Mit vollkommenem Zutrauen bleibt es, V. Vollziehungskommissars, Ihrer Weisheit überlassen, von dieser geziemenden Vorstellung jeden dienlicherachtenden Gebrauch zu machen; zumal auch die Endsunterzeichneten in der festen Ueberzeugung stehen, daß durch Ihre Leitung das Geschäft zu keinem Abschluß gelangen wird, wofern allenfals die Behörde, so sich damit befaßt, noch weitere Aufklärung über die Gründe der Angesprochenen bedürfen sollte.

Gruß und Verehrung!

Zürich den 22ten Jan. 1800.

Unterzeichnet:

Hs. Kaspar Fries.

Wilhelm Fießlin.

Hs. Konrad Ott.

Hs. Konrad Escher.

Hs. Kaspar Ulrich.

Kaspar Drell.

Salomon Escher.

Salomon Escher.

Diethelm Lavater, M. D.

Hans Reinhard.

Hs. Konrad Escher.

Hs. Jac. Pestaluz.

Hs. Kaspar Hirzel.

Hs. Hr. Schinz.

Kaspar Meyer.

Der Vollziehungsausschuß übersendet Zuschriften von mehreren Geistlichen und Beamten des Kantons Baden (siehe St. 68 des N. Rep. Blatts), und von den Gemeinden Ståffis und Dufonans im Kanton Fryburg, welche ihre Freude über die Ereignisse des 7. Jenners und ihre Unhänglichkeit an Helvetien bezeugen. Sie werden dem Senat mitgetheilt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. LXXIX.

Bern, 24. Februar 1800. (5. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 8. Februar.

(Fortsetzung.)

Der Vollziehungsausschuss fodert für die Bedürfnisse der Kanzlei des Schazamtes 6000 Franken, welche sogleich mit Dringlichkeitserklärung bewilligt werden.

Der Präsident zeigt an, daß ihm eine Zuschrift von Genferbürgern an Bonaparte zugekommen sey, in der die erstern wieder ihre Unabhängigkeit zurückfordern.

Am 9. Februar waren keine Sitzungen in beiden Räten.

Grosser Rath, 10. Februar.

Präsident: Huber.

Hecht erhält für 3 Wochen Urlaub und Tabin auf Jacquiers Antrag für 14 Tage Urlaubsverlängerung.

Der Vollziehungsausschuss fodert für den B. Senator Heglin eine Urlaubsverlängerung von 3 Wochen, zu Beendigung von Lieferungs- und Liquidationsgeschäften.

Auf Cartiers Antrag wird diese Botschaft dem Senat mitgetheilt, weil der grosse Rath nichts von dem frühern Urlaub weißt.

Beutler fodert, daß das Begnadigungsbegehren des Direktoriums zu Gunsten des B. Simon Inzeichen von Dizikilch, über welches man vor einigen Monaten zur Tagesordnung gieng, aufs neue durch eine Commission untersucht werde.

Escher. Die Versammlung gieng über jenes Begnadigungsbegehren zur Tagesordnung, weil dasselbe zu seiner Unterstützung schwache Gründe enthielt, nun werden verschiedene Aktienstücke vorgebracht, die

für diesen Bürger günstig seyn sollen, diese sind wir also zu untersuchen schuldig, und in dieser Hinsicht stimme ich für Verweisung an eine Commission.

Beutlers Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Schlumpf, Beutler und Ehrmann.

Die Fortsetzung des Forstfrevelgutachtens wird in Berathung genommen.

§ 4 wird mit den beiden folgenden §§ ohne Einwendung angenommen.

§ 7. Anderwerth findet den § zu hart, und glaubt die Gefängnisstrafe, welche hier den Geldstraffen beigelegt ist, sey ungerecht; er stimmt also für Durchstreichung dieses Theils des §.

Ruhn. Es ist hier um Beschützung eines wichtigen Eigenthums zu thun, welches besonders seit der Revolution auf eine schändliche Art verletzt wurde: die Geldstrafe an sich selbst ist nicht abschreckend genug und nicht hinlänglich für solche Vergehen: ich unterstütze daher den §.

Kellstab stimmt Anderwerth bei, und will der Ausgelassenheit wegen, die hierüber während der Revolutionszeit entstand, nicht so harte Straffen bestimmen, die das Ehrgefühl der Bürger zu sehr kränken und also allmählig unterdrücken würden: die Geldbußen sind hinlänglich abschreckend.

Anderwerth beharrt auf der Durchstreichung der Gefängnisstrafe.

Deloës. Man sehe aufs Ganze; nicht die Armen allein freveln Holz, gewisse reiche Bürger, die oft den Bannwarten Furcht veranlassen und sich daher vor ihnen sicher glauben, verfallen noch häufiger in dieses Vergehen. Eine bloße Geldstrafe würde zu Spekulationen Anlaß geben, denen sich der nicht ganz arme Bürger besonders leicht ergeben könnte, wenn er nicht noch durch körperliche Straffen, wie die Gefangenschaft, abgeschreckt würde. Man nehme also den § unverändert an.

Escher. Man vergleiche diese vorgeschlagene Straffe wider den Holzfrevel mit jenen fürchterlichen Straffen wider den Felddiebstahl, die unser peinliches Gesetzbuch enthält, und die nun auf den vierten Theil vermindert wurden, und man wird das Gutachten

immer noch eher zu mäßig als zu hart finden. Holzfrevel ist Raub des Eigenthums eines andern, den wir nicht bloß mit einer Geldbuße belegen dürfen, wenn wir nicht die Sittlichkeit des Volks zu Grunde richten wollen, denn die Strafgesetze bilden auch nach und nach den Begriff des Grads der Vergehen: ist nur Geldstrafe da, so wird der schlaue Mensch mit dem Holzfrevel Vortheil suchen, weil einmal entdeckt und gestraft, ihm nur den Vortheil von zwei Freveln wegnimmt, und ihn keine Entehrung vom Verbrechen zurückschreckt: besonders unter diesem Gesichtspunkt ist der § wichtig.

Graf stimmt zwar auch für Beifügung einer entehrenden Strafe, glaubt aber, die Gefängnißstrafe sey unzulänglich; er will statt derselben öffentliche Arbeit festsetzen, damit aus dieser Strafe doch auch irgend eine Art von Nutzen entstehe.

Kellstab beharrt und glaubt, da die Gefängnißstrafe entehrend ist, so würde die Bestimmung derselben auf so kleine Vergehen der Sittlichkeit des Volks weit nachtheiliger seyn, als der von Eschern aufgestellte entgegen gesetzte Fall: überdem sind viele Arme, die durchaus außer Stand sind sich das benötigte Holz zu kaufen; man bestimme also, daß unter 4 Fr. Schaden nicht mit Beifügung der Gefängnißstrafe, sondern nur mit der Geldbuße belegt werde, und wende also den § nur auf die Frevel an, die über 4 Fr. betragen.

Deloës. Laut Kellstabs Meinung giebt es also ganze Classen von Bürgern, die ohne Holz zu stahlen, nicht leben können: dieses glaube ich nicht; wäre aber dieser Fall da, so laßt uns durch Gesetze helfen, aber nicht durch Begünstigung des Diebstahls und Aufstellung des Grundsatzes, daß dieser keine entehrende Strafe verdiene: Grafs Wunsch wäre freilich zweckmäßig, aber in diesem Augenblick ist er unanwendbar, weil keine Anstalten hierzu da sind und weil sich die Frevel dieser Strafe leichter entziehen könnten.

Graf beharrt auf der Bestimmung der öffentlichen Arbeiten als Strafe, denn die Gefängnißstrafe ist nicht überall anwendbar, da hingegen die öffentlichen Arbeiten dieses sind, weil allenthalben Straßen oder etwas der Art zu verbessern sind.

Schlumpf stimmt Graf bei, und versichert, daß viele hundert Bürger sind, die nur durch Frevel das erforderliche Holz sich anschaffen können.

Cartier begreift nicht, warum man den Holzdiebstahl so sehr begünstigen will, besonders da der 1. § des Gutachtens alle alten Gebräuche beibehält. Er glaubt die Gefängnißstrafe zweckmäßig; wann sie es indessen nicht überall ist, so kann man zur Wahl des Richters die öffentliche Arbeit, aber dann zur doppelten Zeit beifügen.

Pauli glaubt, man sollte ein Gesetz geben, daß alle Armen aus den National- oder Gemeindwäldern

ihre nöthiges Holz erhalten, dann werde der Frevel von selbst aufhören: er fodert also Rückweisung an die Commission.

Ruhn. Man fängt an, den Holzfrevel auf einer Seite darzustellen, die den Begriffen von Moralität, die zum Schus des Eigenthums nothwendig sind, höchst nachtheilig ist: Holzfrevel ist eine Art Diebstahl, entehrt an sich selbst, warum also denselben nicht mit entehrenden Strafen belegen? Zweckmäßig ist es, daß die Armen soviel als möglich in Holz unterstützt werden, aber wenn dieses auch jetzt noch nicht geschehen kann, so sind sie deswegen keineswegs zum Holzfrevel berechtigt. Ich beharre auf dem §.

Der § wird unverändert angenommen.

§ 8 und die 5 folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 14. Hierz will diesen § nur dann annehmen, wenn ihm ein Beisatz zugegeben wird, der bestimme, daß die Strafe nur dann angewandt werde, wenn die Abfahung von der Straße in einem Wald ohne Noth geschieht, weil dieses zuweilen nicht auszuweichen ist, wenn die Wege sehr schlecht und krumm sind.

Rüce beharrt auf dem §, und wenn man denselben nicht annehmen will, so bestimme man die Ausnahme nicht auf Nothfalle, sondern auf die alleräußersten Nothfalle.

Carrard. Dieser § ist nicht annehmbar, weil er eine entehrende Strafe auf eine Handlung legt, die an sich selbst nicht entehrend ist, und ohne alle Bosheit aus bloßer Nachlässigkeit, und vielleicht gar aus Nothwendigkeit geschehen kann; wahrscheinlich ist der § hauptsächlich in seiner Abfassung unrichtig, man weise ihn der Commission zurück.

Erlacher stimmt zum Gutachten, weil dieser § nothwendig ist, um die Waldungen gegen ein wichtiges Verheerungsmittel zu schützen; aber wenn die Straßen so schlecht sind, daß sie unbrauchbar sind, so mache man die Buße diejenige Gemeinde entrichten, welche eine solche Strafe in brauchbarem Stande hatte erhalten sollen; dieses wird viel zur Verbesserung der Straßen beitragen.

Desloës fodert Rückweisung an die Commission, um diesen §, der einerseits sehr nothwendig ist, anderseits aber nicht auf diese allgemeine Art anwendbar seyn kann, in seiner Abfassung zu verbessern.

Bourgeois stimmt unter dem Beding zum §, daß außerordentliche Fälle, mit Kenntniß der Bannwarten, von der Strafe ausgenommen, und bei dieser die Gefängnißstrafe weggelassen werde.

Rüce vereinigt sich mit Carrard, und will dem § die Ausnahme beifügen, für den Fall, wann einer den Eigenthümer des Waldes zuerst um Erlaubniß befragt hätte, von der Straße abzufahren.

Escher. Der § ist in dieser Allgemeinheit unzulänglich und selbst ungerecht, wie Carrard sehr

deutlich bewies; aber da diese Forstficherung sehr wichtig ist, so gebe man den § zu sorgfältigerer Abfassung an die Commission zurück.

Der § wird der Commission zurückgewiesen.

Der Vollziehungsausschuß fodert Bestätigung des Verkaufs eines Wagenschoßs des Schlosses Arwangen für 1140 Franken.

Rüce will sogleich entsprechen.

Cartier fodert nähere Untersuchung durch eine Commission.

Gensler stimmt Rüce bei, weil der Verkauf günstig ist.

Der Botschaft wird entsprochen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Grosser Rath, II. Februar.

Präsident: Huber.

Die Schuster und Schneidermeister von Basel klagen über unzweckmäßige Aufnahme der Fremden in das helvetische Bürgerrecht, und über unbedingte Einfuhr fremder Fabrikprodukte, während die schweizerischen Waaren nicht in Frankreich eingeführt werden dürfen.

Erlacher. Das übereilteste Gesetz, welches wir gaben, war die Gewerbefreiheit, ehe Polizeigesetze über die Gewerbe vorhanden waren; da das Uebel nun einmal da ist, so weise man diese Bittschrift an die Gewerbspolizeicommission, mit dem Auftrag, in 8 Tagen ein Gutachten vorzulegen.

Escher ist hierüber mit Erlacher ganz einig, allein da die Vollziehung die Polizei besorgen muß, so theile man diese Bittschrift dem Vollziehungsausschuß mit.

Diese beiden Anträge werden angenommen.

Einige Bürger von Frauchwyl und Rapperschwyl, im Kanton Bern, klagen über ungerechte Vertheilung der Gemeindefürten.

Auf Desloes Antrag wird diese Bittschrift der hiermit beauftragten Commission zugewiesen.

Die Municipalität von Appenzell zeigt an, daß sie durch die Verwendung der Geislichen der Stadt Basel von dieser Gemeinde mit andern Gemeinden unterstützt wurde; zugleich schildert sie die traurige Lage ihrer Gegend, in Rücksicht auf häufige Einquartierungen und Requisitionen.

Schlumpf freut sich über diese Mildthätigkeit, von der er ehrenvolle Meldung fodert; zugleich zeigt er an, daß die Franken alle vorräthigen Lebensmittel im Kanton Sentis aufzeichnen, welches die größte Unruhe und Mißmuth in jenen Gegenden verursacht. Er fodert Mittheilung des ersten Theils der Bittschrift an den Senat, und des zweiten Theils derselben an die vollziehende Gewalt.

Dieser Antrag wird angenommen.

Die armen Bürger von Neosaffoldern, im Dist-

rikt Schöpfen, klagen, daß die alten Kriegsgelder von der Municipalität zu Requisitionen verwendet wurden, zu denen die Tauer nichts beizutragen gehabt hätten, und beschweren sich über ungerechte Vertheilung der Gemeindefürten.

An den Vollziehungsausschuß gewiesen.

Escher, im Namen einer Commission, trägt darauf an, die Bittschrift des B. Crastler im Leman, die ihr übertragen wurde, an den Vollziehungsausschuß zu verweisen, weil dieser Bürger begehrt, von dem zu versteuernden Grundstük eine ins Ausland schuldige Summe Gelds abziehen, oder die Abgaben mit Entschädigungstiteln wegen Aufhebung der Feodalkrechte entrichten zu dürfen, und dieses Begehren in die Vollziehungsgewalt gehört.

Dieser Antrag wird angenommen.

Bourgeois Vorschlag über die Aufhebung der Weidrechte wird deutsch vorgelesen.

Desloes dankt für diesen Vorschlag, glaubt aber, die Berathung des Commissionalgutachtens soll dieses Vorschlags wegen nicht unterbrochen werden, besonders da derselbe verschiedene fremdartige Gegenstände mit umfasse.

Escher. Wann wir wirklich in der Berathung des Commissionalgutachtens begriffen wären, so würde ich Desloes beistimmen; allein da dieses nicht der Fall ist, so trage ich darauf an, diesen Vorschlag der Commission zuzuweisen, mit dem Auftrag, denselben gemeinschaftlich mit Bourgeois zu untersuchen, und für Verbesserung ihres eignen Gutachtens zu benutzen.

Desloes vereinigt sich mit Eschern, dessen Antrag angenommen wird.

Spengler entschuldigt Ackermanns Abwesenheit durch Krankheit.

Küscher, im Namen einer Commission, trägt darauf an, die Bittschrift der Nachgelassenen des sich selbst entleibten Johann Stöbels, von Densbüren, im Aargau, die für die Verlassenschaft dieser Unglücklichen bitten, der Vollziehung zu überweisen, um nach der Lage der Geschäfte hierüber zu handeln.

Angenommen.

Die Gemeinden Mügraun und Mügsbach, im Distrikt Niederemmenthal, fodern eigene Salzbüthen. Lüthi fodert nähere Untersuchung durch eine Commission.

Desloes fodert Verweisung an die Vollziehung. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Der Vollziehungsausschuß fodert für Herzog v. Eff. einen Urlaub, um denselben zu einer wichtigen Sendung an den Obergeneral zu gebrauchen.

Diesem Begehren wird entsprochen.

Die Gemeinde Altenburg im Aargau fodert, daß die Höfe, welche mit ihr vereinigt wurden, nicht ihrer Gemeinde, sondern nur ihrer Municipalität einverleibt seyn sollen.

Rahn fodert Entsprechung, weil unser Beschluß hierüber diesem Wunsch gemäß hätte seyn sollen, denn wir konnten dieser Gemeinde keine neuen Mittheilungsgüter an ihren Gemeindegütern zuerkennen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Zwei und dreißig Bürger von Aarau fodern Verkürzung der Rechtsformen, klagen über willkürliche Anwendung der peinlichen Gesetze, zufolge der vorgenommenen Abänderung mit dem Criminalcodex, und schimpfen wider die Advokaten.

Escher. Der erste Gegenstand enthält einen frommen Wunsch, den wir alle mit den Bittstellern theilen, ohne die Erfüllung desselben vorzusehen; man weise ihn der bestehenden Commission zu. Der zweite Gegenstand hingegen ist wohl nicht so überlegt, denn wenn die Verbrechen ohne Rücksicht auf die lindernden Umstände, die dabei eintreten können, und ohne Rücksicht auf die materielle Größe derselben, gleich gestraft werden sollen, wie es unser grausames Gesetzbuch bestimmt hatte, so wird mehr Ungleichheit und Ungerechtigkeit bewirkt, als durch Zulassung der Willkür der Richter zu Milderung der Strafen; laßt uns also ruhig bei unserm Beschluß hierüber bleiben, und über diesen Theil der Bittschrift zur Tagesordnung gehen. Was denn den etwas groben schimpfenden letzten Theil der Bittschrift betrifft, so lohnt es sich nicht der Mühe, darüber einzutreten; schimpfen über ganze Klassen von Bürgern verräth immer entweder Unsitlichkeit, oder Unverstand. —

Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nachmittagsitzung.

Die Gemeinde St. Croix, Distrikt Grandson im Lemane, fodert für ihre Pfarrer die seit 7 Monaten rückständige Besoldung.

Cartier fodert Verweisung an die Vollziehung, obgleich er bemerkt, daß diese Gemeinde etwas mehr Gedult haben sollte, weil andere Pfarrer seit der Revolution so viel als gar nichts bezogen haben. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Wittve des verstorbenen Bürger Joseph Jeggi fodert für ihren verstorbenen Mann, der Cantonsrichter in Solothurn war, die rückständige Besoldung.

Cartier fodert mit Anempfehlung um Entsprechung Verweisung an die Vollziehung, indem diese Bürgerin von ihren Gläubigern verfolgt wird.

Deslöes folgt mit der Bemerkung, daß andere Beamte noch gar nichts erhalten haben, und daß also diese Wittve Gedult haben sollte.

Rüce folgt, und wundert sich, daß niemand bezahlt ist; jeder der so heilige Ansprachen hat, muß berechtigt werden, seine Gläubiger an den Finanzminister zu verweisen. Die Bittschrift wird an die Voll-

ziehung mit Anempfehlung um Entsprechung, zugewiesen.

Der Weibel des Cantongerichts von Fryburg, fodert für sich und seinen Suppleanten Besoldungsbestimmung. An die Besoldungscommission gewiesen.

Die Municipalität von Wangen, im Canton Luzern, fodert daß der Hof Leidenberg wieder mit ihr vereinigt werde.

Schlumpf fodert Tagesordnung.

Rilchmann fodert nähere Untersuchung durch eine Commission.

Cartier fodert Vertagung in Erwartung einer neuen Constitution.

Schlumpf vereinigt sich mit diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Die Municipalität von Leimiswil, Distrikt Langenthal, im Canton Bern, die weder Gemeind- noch Armengüter besitzt, wünscht, daß die Armen durch eine Vermögenssteuer, von der auch die Hinterfaben nicht ausgenommen seyen, erhalten werden.

Deslöes fodert auf das Municipalitätsgesetz begründet die Tagesordnung.

Schlumpf fodert Untersuchung durch eine Commission.

Grafenried fodert auf den 7ten §. des Bürgerrechts-Gesetzes begründet, die Tagesordnung.

Fierz glaubt, diese Bittschrift sey der ähnlich, die vor einiger Zeit von der Gemeinde Belp eingieng, übersandt worden, er fodert Verweisung an die gleiche Commission. Grafenrieds Antrag wird angenommen.

Einige Bürger der Gemeinde Büttigen im Canton Bern, fodern Waldungen zurück, die ihr von der alten Regierung ungerechter Weise entrisen worden seyn sollen.

An die Vollziehung überwiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Erklärung.

Man hält es für Pflicht, einer Aeußerung des B. Villetter (S. n. r. Blatt Nro. 54.) „Daß „leztlin das Convent von Zürich einen „sehr geschätzten Mann nicht zum Pfarrer „machen wollte, weil er hochdeutsch sprach“ öffentlich zu widersprechen, und sie für förmliche Unwahrheit zu erklären. Die Wahrheit ist: daß leztlin das Convent von Zürich einen Prätendenten auf eine Pfarre des Cantons nicht zur Wahl vorschlagen wollte, weil er kein helvetischer Bürger war, und nach bisherigen Gesetzen und Uebungen, mit solchen nicht in gleichen Rechten stand.

Zürich den 17ten Hornung 1800.

Joh. Jakob Hess, Antistes.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. LXXX.

Bern, 25. Februar 1800. (6. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, II. Februar.

Nachmittags Sitzung.

(Fortsetzung.)

Die Municipalität Sempach fragt, ob die Bürger, da wo sie wohnen, oder da wo sie Aktiobürger sind, die Abgaben bezahlen sollen.

Schlumpf fodert Tagesordnung.

Kilchmann fodert Verweisung an eine Commission.

Lhorin folgt Kilchmann. Bourgeois folgt.

Escher fodert Verweisung an die Vollziehung, weil bis zum neuen Abgabengesetz die von der Vollziehung bisher beobachtete Ordnung beibehalten werden soll.

Bourgeois beharret. Eschers Antrag wird angenommen.

Die Mehrheit der Bürger von Sempach klagt, daß die Minderheit der Bürger sie an Einfristung und besserer Benutzung der Gemeindgüter hindern wolle. Auf Schlumpfs Antrag wird die Bittschrift an die bestehende Commission überwiesen, von der er als Präsident ein baldiges Gutachten verspricht.

Br. Mandrot von Morsee im Lemán klagt wieder eine Auflage die von der Verwaltungskammer ausgeschrieben wurde.

Bourgeois. Die Form mag etwas unzweckmäßig gewählt worden seyn, allein da diese Auflage zur Abhaltung der Requisitionen dient, so ist die Sache doch wohlthätig. Man theile die Bittschrift der Vollziehung mit. Angenommen.

Die Gemeinde Vibroye im Canton Lemán, fodert Verthigung der Beziehung der verfallenen Grundzinsen, und Bezahlung der Soldaten des Vaterlands. Die Bittschrift wird der Vollziehung überwiesen.

Grosser Rath, 12. Hornung.

Präsident: Huber.

Auf Cartiers Antrag soll die Commission über

die Form der Loskaufung der Grundzinsen lebendens ihr Gutachten vorlegen.

Der Obergerichtshof übersendet folgende Botschaft, welches der betreffenden Commission überwiesen wird.

Der oberste Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Dem obersten Gerichtshof ist das Gesetz vom 27. Jenner leztlich zugestommen, durch welches der Richter begünstiget ist, in seinen Criminalsentenzen bei eintretenden Milderungsgründen von der Strenge des peinlichen Gesetzbuchs abzuweichen.

Dieses Dekret wird den wohlthätigen Zweck erreichen, daß die Bestrafung der Verbrechen nach einem richtigeren Verhältniß statt haben wird, als es bis dahin geschehen konnte. Allein der oberste Gerichtshof findet sich noch in der Anwendung eines Theils desselben verlegen, und sieht sich daher genöthigt: Sie, Bürger Gesetzgeber, um nähere Erläuterung zu bitten.

Durch den 5ten Artikel des gemeldeten Gesetzes wird verordnet, daß in allen Fällen, wo das Gesetz eine andere Strafe als die des Todes verhängt, die Milderung derselben bis auf den vierten Theil der Strafe statt haben könne; nun wird durch den §. 35 des peinlichen Gesetzbuchs auf die Wiederholung eines Verbrechens die lebenslängliche Verbannung bestimmt, eine Strafart, für deren Milderung dem Richter kein Maßstab gegeben ist; da aber auch für diesen Fall wesentliche Milderungsgründe eintreten können, so wünschte der oberste Gerichtshof, daß Sie, Bürger Gesetzgeber, in Vervollständigung des Gesetzes vom 27ten Jenner das Verhältniß bestimmen möchten, nach welchem die lebenslängliche Verbannungen von dem Richter gemildert werden könne.

Republikanischer Gruf.

Der Präsident am obersten Gerichtshof,

J. R. Schnell.

Der Gerichtschreiber J. L. Hüner.

Zihlmann im Namen der Mehrheit einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

Bürger Repräsentanten!

Auf die Bittschrift vom 21ten Oktober 1799 von der Gemeinde Hilferdingen, worin selbe verlangt, zu der Pfarrey und Kirchspiel Uffhusen einverleibt zu werden.

Und hingegen auf die Petition der Municipalität zu Willisau, worin selbe verlangt, das Begehren von der Gemeinde Hilferdingen zu vertagen, bis zur allgemeinen Eintheilung Helvetiens —

Hat die Mehrheit Eurer Commission die Ehre, folgendes Gutachten dem grossen Rath vorzulegen:

An den Senat.

In Erwägung, daß die Gemeinde Hilferdingen, welche in 22 Haushaltungen besteht, von der Pfarrkirche zu Willisau, über Hügel und Berg, zwei ganze Stunden entfernt — und hingegen von der Pfarrkirche zu Uffhusen nur eine Viertelstund.

In Erwägung, daß die Gemeinde Hilferdingen mit der Gemeinde Uffhusen zusammen eine Municipalität ausmacht.

In Erwägung, daß der Pfarrer zu Uffhusen der Gemeinde Hilferdingen die meisten religiösen Verrichtungen, als Taufen versehen und Begraben etc. lehrenweis ausübt.

In Erwägung, daß die Gemeinde Uffhusen unlangst, mit Hilf und Beitrag der Gemeinde Hilferdingen, die Pfarrkirche und Pfarrhaus zu Uffhusen neu aufbauen lassen.

In Erwägung endlich, daß die Gemeinde Hilferdingen gelobt und verspricht, alle Capitalbriefe, auch den durch das Gesetz bestimmten Loskauf des Zehnten und gestiftete Jahrzeiten oder andere auf ihren Unterpanden wahrhaft verschriebene Capitalbergabungen, wenn sie dergleichen auf Willisau zu thun schuldig wäre, entweder zu zahlen, oder ferner zu verzinsen —

hat der grosse Rath beschlossen:

Der Gemeinde Hilferdingen auf ihre Bitte zu entsprechen, daß selbe zu der Pfarrey Uffhusen angehöret und einverleibt werden solle.

Cartier als Minderheit dieser Commission widersezt sich diesem Gutachten, und fodert Vertagung des Entscheids hierüber, weil in den gegenwärtigen Umständen solche Lokalverordnungen Unordnungen veranlassen.

Kilchmann vertheidigt das Gutachten, weil da, wo ohne Nachtheil Erleichterung verschafft werden kann, diese nicht verschoben werden soll.

Zihlmann beharret auf dem Gutachten, weil dasselbe keine Art Nachtheile nach sich zieht.

Erlacher folgt, denn die Gemeinde soll nicht so weit dem Pfarrer nachlaufen.

Carmintran ist Cartiers Meinung, weil wir die Verträge nicht brechen können.

Das Gutachten wird angenommen.

Dem Namensaufruf zufolge finden sich 90 Mitglieder anwesend, also 49 abwesend.

Huber im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über Amnestie, und fodert Dringlichkeitserklärungen.

Kellstab widersezt sich der Dringlichkeit, weil die Sache wichtig genug ist, um 6 Tag auf dem Kanzleitisch zu bleiben, während sie 3 Wochen lang in der Commission ruhte.

Escher. Das Geschäft ruhte nicht in der Commission, sondern ward darin bearbeitet; hingegen auf unserm Kanzleitisch ruhen die Gutachten, indem sie sehr selten gelesen werden; ich trage auf Behandlung des Gegenstandes in 2 Tagen an.

Carmintran stimmt auch für Dringlichkeit, denn noch schwachen viele Bürger in Kerker, die wegen unbesonnenen Reden von den Kriegsgerichten verurtheilt wurden, und die wir nicht frühe genug befreien können.

Billeter: ich war der erste, der Amnestie forderte; aber die Sache ist zu wichtig, um unbedachtlos behandelt zu werden.

Kellstab beharret, weil er und andere ungelehrt die Sachen nicht so geschwind begreifen, wie die gelehrten Mitglieder.

Lüscher fodert für 3 Tag Niederlegung auf den Kanzleitisch.

Carrard. Nicht die Anführer schwachen in Kerker, sondern nur Verführte, die wir bisher einzeln immer begnadigten; also sollen wir die Sache nicht länger verschieben, als es nöthig ist, und also das Gutachten nur 2 Tag auf den Kanzleitisch legen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Schlumpf im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

Bürger Repräsentanten!

Die Commission der ihr aufgetragen die Prozeßakten des B. Simon Jneichen zu untersuchen, hat sich sogleich damit beschäftigt, und hat nun die Ehre, euch die Thatsachen des Prozeßes, und die Milderungsgründe über das Strafurtheil so kurz als möglich auseinander zu setzen, und dann mit einem Vorschlag an den Senat zu begleiten.

Simon Jneichen war Säckelmeister, (oder was damals eins war), Vorsteher der Gemeinde Hämikon, Kanton Vauden. In dieser Eigenschaft stand er Anno 1798. in einem Prozeß mit Bernhard Krez, Alt-Säckelmeister Senn, Leonzi Müller und Joseph Rey, vor dem Bezirksgericht zu Sarmensdorf; Jneichen verlor den Prozeß in erster Instanz, er appellirte an das Kantonsgericht, stand aber nachher wieder von dieser Appellation ab, und suchte

statt dessen nach alter Rechtsübung, Revision bei der untern Behörde, und erhielt solche wirklich unterm 10. December 98. vor dem Unterstatthalter Widmer. In der Zwischenzeit hatte die Gegenparthei eine Citation ausgewirkt, in Folge dessen der Jneichen entweder auf den 12. December vor dem Kantonsgericht erscheinen, oder aber dem Gerichtsurtheile ein Gnüge leisten sollte.

Um aber zu zeigen, daß Jneichen weder das eine noch das andere befolgen könne, sondern daß er wirklich Revision vor die erste Instanz erhalten habe, gieng Jneichen selbst hin, wies die erhaltene Revision von dem Unterstatthalter dem Bernhard Krez schriftlich vor, und erklärte ihm zu Handern des Seann, daß er also auf den angezeigten Tag in Baden nicht vor Kantonsgericht erscheinen werde.

Jetzt betrachtete sich der Krez selbst als Unteragent, weil er solches dem Seann wissen lassen sollte, und in dieser Einbildung machte er dem Seann die Anzeige schriftlich, und fügte bei, Jneichen hätte gesagt, daß er die Revision von dem Regierungsstatthalter erhalten hätte; auch hat Krez sich wirklich als Unteragent unterzeichnet, was er aber nie war.

Jneichen wurde vor Kantonsgericht gezogen, und angeklagt, als hätte er auf die muthwilligste Art den Namen des Regierungsstatthalters mißbraucht.

Jneichen läugnere das Faktum, und suchte seine dießfällige Unschuld, und den allfälligen Irthum mit der eigenhändigen Schrift des Unterstatthalters Widmer zu beweisen.

Allein das Kantonsgericht gieng noch weiter als der Bernhard Krez gegangen war, es betrachtete diesen als wirklichen Agenten, und somit das ausgestellte Zeugniß des Klägers als offiziel, und verurtheilte den B. Jneichen zu einer vierfachen Strafe.

1. Zu einem öffentlichen Widerrufe gegen den B. Regierungsstatthalter.
2. Zu dreijährigem Verlust des Aktiobürgerrechts.
3. Zu einem 48stündigen Arrest, und
4. Zu Bezahlung aller Kosten.

Jneichen erklärte sich, über dieses Urtheil beim obersten Gerichtshof die Cassation nachsuchen zu wollen, dieses wurde ihm gestattet, doch so, daß er unterdessen für 40 Louisder Caution zu stellen habe; statt dessen hinterlegte Jneichen einen Kapitalbrief von 700 Fl. welcher noch hinterlegt ist.

Unterm 13. September 1799. erklärte der oberste Gerichtshof, daß die anverlangte Cassation nicht statt habe.

In einer solchen Lage, B. K. befand sich der Vorsteher einer Gemeinde, er sollte sich für 48 Stun-

den durch den Arrest seiner menschlichen Freiheit beraubt, für drei Jahre in seiner bürgerlichen Ehre geschändet, und durch Bezahlung der, sich auf circa 90 Fl. belaufenden Kosten an seinem Eigenthum geschädigt gesehen; und für was B. Repräsentanten? für ein Verbrechen? Nein, sondern für ein, auf das Schärfsie genommen, mißredtes oder mißverständenes, zur selben Zeit noch ziemlich unbekanntes Wortes, dessen Behauptung auch nur auf der Aussage eines seiner Gegner, und folglich des Klägers selbst beruhte.

Dem B. Jneichen blieb nun in dieser Lage nichts weiter übrig, als seine Freiheit und seine verlorne Ehre auf dem Wege der Gnade zu suchen, wo er dieselbe (nach dem einstimmigen Ermessen der Commission) auf dem Wege der Gerechtigkeit nie hätte verlihren sollen.

Inzwischen war es nicht an eurer Commission die Begriffe der Richter, sondern nur die Gründe zur Nachlassung der Strafe zu untersuchen, und eure Commission glaubt, diese liegen in denen, aus den Prozeßakten gezogenen Thatsachen selbst.

Die Commission hat demnach die Ehre, euch folgenden Beschluß an den Senat vorzuschlagen:

In Erwägung, daß der B. Jneichen weder gegen die Konstitution noch gegen ein bestimmtes Gesetz gehandelt;

In Erwägung daß durch die Thatsache, welche der ausgesprochenen Strafe zum Grund liegt, Niemand weder an Ehre noch Gut geschädigt worden;

In Erwägung aber, daß gleichwohl die Gesetzgebung dem Drittmann dasjenige nicht benehmen kann, was ihm von dem kompetirlichen Richter zugesprochen worden;

Hat der große Rath, auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums und nach angehörtem Bericht seiner Commission die Dringlichkeit erklärt, und

b e s c h l o s s e n :

1. Dem B. Simon Jneichen von Hämikon, ist der Arrest von zweimal vier und zwanzig Stunden nachgelassen.
2. Dem B. Jneichen soll die wegen dessen Arrest hinterlegte Caution zurückgestellt werden.
3. Der B. Jneichen wird also gleich wieder in die volle Ausübung seiner bürgerlichen Rechte eintreten.

Carrard kann nicht zum Gutachten stimmen und zwar in Rücksicht der Erwägungsgründe, denn wir können zwar Gnade ertheilen, aber einen Verurtheilten nicht für unschuldig erklären; man nehme das Gutachten in so weit an, daß man der Commission auftrage eine neue Abfassung der Erwägungsgründe vorzulegen.

Uderwerth kann das Gutachten nicht geschwind genug annehmen, weil das Vergehen dieses

Bürgers einzig darin besteht, dem Gericht angezeigt zu haben, der Recours sey ihm vom Regierungstatthalter statt vom Distriktsstatthalter ertheilt worden, und zum Beweis, daß dieses aus Versehen geschah, dient der Umstand, daß Jneichen zugleich den Brief des Distriktsstatthalters vorwies, aber die Erwägungsgründe sind unzweckmäßig, und müssen durchaus abgeändert werden, daher stimmt er Carrard bey.

Schlumpf beharret auf der Dringlichkeitserklärung, weil wir diesen Bürger, der auf solche Art ungerecht behandelt wurde, so schleunig als möglich von diesem Unrecht befreien müssen; die Abfassung aber will er gern abändern lassen.

Die Dringlichkeit wird erklärt.

Villeter fodert, daß auch die Hälfte der Unkosten nachgelassen werde, weil es ungerecht ist, daß ein Unschuldiger auch noch die Unkosten trage, sonst stimmt er zum Gutachten.

Schlumpf. Die Unkosten sind zum Theil bezahlt, und rühren dem Anschein nach mehr von der Civil- als Criminalprozedur her, und Jneichen fodert hierüber keinen Nachlaß, folglich beharre ich auf dem Gutachten.

Escher. Das Begnadigungsrecht kommt uns nur in so weit zu, als die vollziehende Gewalt dazu den Antrag macht, da das Gutachten mit diesem übereinstimmt, so nehme man dasselbe an, Gmür folgt.

Carrard begreift das Verfahren des Cantonsgerichts vom Canton Baden gegen den Bürger Jneichen durchaus nicht, und noch vielweniger die Verweigerung der Cassation von Seite des obersten Gerichtshofes, doch da auch wir über den ersten Antrag der Begnadigung zur Tagesordnung giengen, so haben wir niemanden keine Vorwürfe zu machen, er stimmt für gänzliche Begnadigung.

Fierz will auch durchaus keine Strafe und also auch keine Unkostenbezahlung zulassen; er stimmt also Carrard bey.

Escher. Indem wir die Sache zu gut machen wollen, werden wir sie verderben, denn wenn wir über den Begnadigungsantrag hinausgehen, so wird der Senat den Beschluß verwerfen; die Unkosten werden ja nicht zurückgefodert, und die öffentliche Abbitte gegen den Regierungstatthalter wegen dem Mißbrauch seines Namens, welche noch zufolge dem Urtheil von Jneichen gefodert wird, ist keineswegs überflüssig, ich beharre auf dem Gutachten mit Abfassungsverbesserung.

Carrard beharret, und will bestimmen, daß jede Strafe nachgelassen sey; denn da dem Bürger Jneichen auf die ungerechteste Art ein Criminalprozeß gemacht wurde, so wäre es nun eine doppelte Ungerechtigkeit ihm die Kosten dieses Prozesses aufzubürden; die Nation, welche einen Unschuldigen

durch den öffentlichen Ankläger verfolgen ließ, soll diese Unkosten tragen.

Dieser letzte Antrag wird angenommen, und die Abfassung an die Commission zurückgewiesen.

Großter Rath, 13. Februar.

Präsident: Huber.

Die Bürger des Distriktes Ballstall schildern ihre traurige Lage wegen den häufigen Truppenmärschen, indem sie schon für 336281 Schweizerfranken Lieferungen machten. Sie fodern Nachlaß der beiden rückständigen Bodenzinse.

Udertwerth. Unser Gesetz hierüber enthält Ausnahmen für die bedrängten Kantone, aber mir scheint dieser Distrikt befindet sich nicht in dem Fall dieser Ausnahme, sonst müßten wir sogleich ganz Helvetien von der Leistung ausnehmen: übrigens sind nicht wir hierüber Richter und müssen also den Gegenstand der Vollziehung überweisen.

Arb glaubt, es wäre viel zur Unterstützung dieser Bittschrift zu sagen, aber er vereinigt sich mit Udertwerths Antrag, welcher angenommen wird.

Schlumpf im Namen einer Commission legt folgende Abfassung des gefrigen Beschlusses wegen B. Jneichen vor, welche angenommen wird:

Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 26. Oktober 1799 und nach Anhörung des Gerichts seiner hierüber niedergesetzten Commission, welche die Prozeßakten des Bürger Simon Jneichen, als Seckelmeister von Hämiken, untersucht hat.

In Erwägung, daß nicht das mindeste Vergehen gefunden werden konnte, welches einer solchen Strafwürdig wäre,

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,
b e s c h l o s s e n :

Alle und jede Straffen, welche in dem Urtheil des Kantonsgerichts Baden vom 18. December 1798 über den B. Jneichen verhängt worden, sind hiermit gänzlich nachgelassen und aufgehoben.

Carrard im Namen einer Commission trägt darauf an, über die ihr zugewiesene Bittschrift der Gemeinden Ober- und Niederstocken, Distr. Umseldingen, welche Waldungen zurückfodern, die ihnen die alte Regierung ungerechter Weise entzogen haben soll, zur Tagesordnung zu gehen, darauf begründet, daß die Sache richterlich sey. Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Carrard im Namen einer Commission trägt aufs neue den schon unterm 17. Jenner 1800 verworfenen Rapport über die Zuschrift des Kantonsgerichts vom Lemau vor, indem die Commission keine andere Grundsätze annehmen kann.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. LXXXI.

Bern, 25. Februar 1800. (6. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 13. Februar.

(Fortsetzung.)

Ruhn fodert Niederlegung des Gutachtens auf den Kanzleitsch, indem die Sache von Wichtigkeit ist, und unmöglich ganz Helvetien sich nach dem Letzern richten kann, denn in den wenigsten Distrikten sind die erforderlichen Anstalten da, um die Criminaljustiz auszuüben, welches überdem noch dem Sinn der Constitution zuwider ist.

Carrard. Helvetien soll sich nicht nach dem Leman, sondern nur nach der Constitution richten, und diese fodert diejenige Entscheidung, welche das Gutachten vorschlägt. Die Sache ist dringend, man entscheide sie also sogleich.

Smür stimmt Ruhn bei.

Secretan ist Carrards Meinung und findet es unmenfchlich, die Verbrecher noch länger auf Beurtheilung warten zu lassen; auch ist der Fall leicht zu entscheiden, da der 97. § der Constitution hierüber so ganz deutlich spricht; auch hat der Senat schon Grundsätze angenommen, die uns zeigen, daß auch in der neuen Constitution die Geschäfte nicht ausschließend in den grossen Hauptstädten, sondern in den Distrikthauptorten behandelt werden sollen: Er fodert also Dringlichkeit.

Desloes stimmt auch für unmittelbare Behandlung dieses dringenden Gegenstandes.

Die Dringlichkeit wird erklärt.

Escher. Man stellt uns den durchaus unbestimmten 97. § der Constitution auf, um zu behaupten, daß die Distriktsgerichte wirkliche Criminalrichter seyen; aber dagegen thut man von dem 102. § gar keine Erwähnung, welcher doch die Distriktsgerichte bestimmt, und ihr ganzes Wesen festsetzt: dieser § macht diese Gerichte zu Civil- und Polizeigerichten, keineswegs aber zu Criminalgerichten; folglich ist das Circularschreiben des Justizministers, welches unsere Commission cassiren will, sehr deutlich und bestimmt der Constitution angemessen. Ich fodere

also sowohl über dieses Gutachten, als auch über die Bittschrift des Kantonsgerichts vom Leman, welche dasselbe veranlaßte, die Tagesordnung.

Carrard. Der 97. § der Constitution macht nicht nur für Criminalfälle, sondern auch für Civil- und Polizeifachen einen Unterschied von Hauptfällen und gewöhnlichen Fällen, und bestimmt genau, daß das Kantonsgericht die letztern in letzter Instanz abspricht; folglich ist so gut für Criminal-, als auch für Polizei- und Civilfälle noch ein Richter in erster Instanz zu suchen; wo kann nun aber dieser dem Geist unserer Constitution gemäß gefunden werden, als in den Distriktsgerichten? Nun weil im 102. § der Constitution unterlassen wurde, von den Criminalfällen Erwähnung zu thun, will man die Distriktsgerichte, dem 97. §, und mehr noch dem Geiste der Constitution zuwider, von dieser Verpflichtung ausschließen! Aber noch sind wichtigere allgemeine Rechtsgründe für das Gutachten vorhanden. Die Constitution stellt für Civilfälle drei Instanzen und ein Cassationsgericht auf, und für Criminalfälle, die die Ehre, die Freiheit und das Leben der Bürger angehen, da soll nur eine Instanz vorhanden seyn? Welch eine schreckliche Folge will man uns aufbürden! Mehr noch: wenn es um kleine Polizeivergehen, um zweitägige Einsperrung zu thun ist, so kann Appellation statt haben? und wenn ich vom Kantonsgericht zur neunjährigen Einferkung verurtheilt werde, so soll keine Appellation statt haben? Welche auffallende Widersprüche veranlaßt dieß! Dieses alles aber abgerechnet, mit welchem Recht maßt sich der Justizminister an, die Constitution auszulegen und zu vervollständigen? Auch wenn wir zur Tagesordnung darüber giengen, so wären doch die Kantonsgerichte nicht verpflichtet, diesem ministeriellen Kreis schreiben Folge zu leisten, denn wenn die Minister die Constitution auslegen, so überschreiten sie ihre Rechte, und man ist ihnen keinen Gehorsam schuldig. — Ich beharre auf dem Gutachten.

Desloes stimmt durchaus Carrard bei, und findet unbegreiflich, daß ein kleiner Verbrecher immer nur am Hauptorte des Kantons beurtheilt werden sollte, während wir eben damit beschäftigt sind, den

Einfluß der großen Hauptorte in der neuen Constitution zu verringern; wie wäre es überdem möglich daß gar alle Verbrechen von den Kantonsgerichten beurtheilt werden könnten, da jetzt schon die größern Verbrecher Monate lang bei denselben auf Beurtheilung harren müssen?

Smür. Wir müssen uns vorstellen, daß wenn wir bisweilen geschickte Männer aus dem Leman sprechen hören, dieses nicht die Sprache dieses ganzen Kantons ist. Man will die Constitution wie eine wächserne Nase behandeln, und nun dem bestimmten Ausdruck des 102. § derselben zuwider, die Distriktsgerichte zu Criminalrichtern umschaffen. Da auch in Criminalsachen Cassation statt haben kann, so fällt die ganze schreckliche Darstellung von Carrard weg, und braucht keine weitere Beantwortung. Betrachten wir endlich die Sache von Seite der Deconomie, so bedenke man, daß die Distriktsgerichte Tagweise besoldet werden, hingegen die Kantonsgerichte jährliche Besoldungen beziehen; welche neue übermäßige Unkosten würde man also der Republik aufbürden, wenn nun auf einmal alle Distriktsgerichte als Criminalrichter Sitzungen halten müßten! dieses ist unaussführbar. Man gehe also auf den 102. § der Constitution begründet, zur Tagesordnung.

Roch. Ganz unrichtig ist dieser Gegenstand in einen Kantonschirmhül ausgeartet. Wenn wir Ordnung in der Republik haben wollen, so müssen wir der vollziehenden Gewalt die Aufsicht über die Beobachtung der Constitution übergeben, und wenn hierüber Zweifel auffallen, so kommt es nur darauf an, ob die Vollziehung oder ihre Minister den Gegenstand dem wahren Sinn der Constitution gemäß ausgelegt haben oder nicht, und hierüber haben in zweifelhaften Fällen die Gesetzgeber abzusprechen. Es ist also durchaus unrichtig, was Carrard behauptet, daß man den ministeriellen Beschlüssen über diese Gegenstände keinen Gehorsam schuldig sey, denn im Gegentheil sind dieselben verbindend, so lange sie nicht von der Gesetzgebung cassirt sind. Daß man dem 102. § der Constitution nun einen vergessenen Zusatz beifügen will, ist etwas willkürlich gehandelt, und wenn man sich dieses erlauben will, so kann man auch noch gar manche Beisätze bei der Constitution als vergessen hinzusetzen, wodurch sehr eigene Resultate herauskommen könnten. Daß unsere Constitution hier und dort inconsequent ist, wissen wir schon lange, und dieses berechtigt uns nicht, zu willkürlichen Zusätzen, die dem bestimmten Buchstaben derselben zuwider sind. Man behauptet, das Arrete des Justizministers sey den Grundsätzen zuwider; ich glaube es nicht, und bemerke, daß wir neben den Grundsätzen auch noch die Verhältnisse der Republik in Erwägung ziehen sollen, denn zur Erhaltung der Grundsätze muß die Republik gehen können, sonst fügen beide miteinander zusammen, und wie Smür

schon anführte, würde das Gutachten der Republik ungeheure Kosten veranlassen, die noch wegen der Einrichtung der erforderlichen Arresthäuser in unsern 260 Distrikten berrächtlich vermehrt würden, und die unser Vol. durchaus nicht zu tragen im Stande wäre. Damit wir aber nicht einzeln ohne den Senat hierüber absprechen, so begründe man die Tagesordnung nach Smürs Antrag.

Das Gutachten wird angenommen.

Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr wird Carrard zum Präsident, und Carmintrau zum französischen Sekretar ernannt.

Bericht der Commission über die Amnestie, dem großen Rathe vorgelegt den 12. Februar, von Hüber.

Bürger Repräsentanten!

Wie dem Freunde der wahren Freiheit, dem achten Freunde seines Vaterlandes Gerechtigkeit und unverletzliche Pflicht ist, so ist Menschlichkeit und Großmuth seine Lieblingsjugend. Dem Besiegten verzeihen, den Verirrten begnadigen, ist ein Fest für seine Seele. So hat die Menschheit einem Sieger über die Tyrannei, einem Befreier seines unterdrückten Vaterlandes, das erste Amnestiedekret zu verdanken. Dreißig revolutionaire Tyrannen hatten in Zeit von acht Monaten mehr Blut auf dem Blutgerüste fließen lassen, als der acht und zwanzigjährige peloponnesische Krieg den Atheniensern gekostet. Sobald sie besiegt waren, wurde ihr Tod das einzige Opfer, das die Befreier dem Vaterlande brachten. Ihren Schmeichlern, ihren Spähern, all ihren Helfern und Helfershelfern, gaben die Patrioten Gnade, weil das Vaterland gerettet war, weil sie jeder leidenschaftlichen Rache, das ist jeder revolutionairen Wirkung und Gegenwirkung zuvorkommen wollten, weil sie den Staat sichern, die allein rechtmäßige Herrschaft der Gesetze herstellen, und die Bürger durch Einigkeit wieder beruhigen und glücklich machen wollten.

So dachten und denken in allen Freistaaten zu allen Zeiten die Patrioten im wahren und edlen Sinn dieses Wortes.

So ist Euch, B. Repräsentanten, der Vorschlag zu einer Begnadigung vorzüglich willkommen. Zehnmal willkommen, da Begnadigung für politische Vergehen vorgeschlagen, und auf solche Gründe gestützt vorgeschlagen wird, auf welche hin die vollziehende Gewalt Helvetiens dieselbe vorschlägt:

Oft sind freilich die Hauptverbrecher bei Staatsumwälzungen eigensüchtige und ehrgeizige Sünder, da hingegen ihre Mitbürger und Anhänger verirrte